

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
1.	Abwasserverband Coswig/Anhalt	1		Coswig (Anhalt), Klieken/Buro, Zieko, Düben, Buko, Köse-litz, Grieco, Möllensdorf, Cobbelsdorf, Wörpen entwässern zur Zentralkläranlage Coswig. Senst verfügt über eigene Kleinkläranlage. Betrieb der Anlagen erfolgt über Abwas-serbehandlungsgesellschaft Coswig/Anhalt.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
2.	ALFF Anhalt	13		Es wird empfohlen, im vorliegenden Planungsprozess den Grundsatz zu verankern, keine landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen in An-spruch zu nehmen. Hierzu wird auch auf das geänderte Naturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010, wonach Entsiegelungs-, Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräu-men als Ersatz vorzuziehen sind, um zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden, verwiesen.	Keine Berücksichtigung	Grundsatz zur Entwicklung der Freiraumstruktur ist kein Planinhalt. BNatSchG regelt die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft.	Einstimmige Zustimmung
3.	AWZ Elbe-Fläming	10		Im Bereich Trink- und Abwasser sind Zerbst/Anhalt und Oranienbaum betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass Leitungen Bestandsschutz genießen.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
4.	AZV Elbaue - Heide- rand	3		keine Einwände	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
5.	AZV Westliche Mulde	8		keine Bedenken	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
6.	BAIUDBw KompZ- BauMGmt Strausberg	215		keine Betroffenheit	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
7.	Bauernbund Sachsen- Anhalt e.V.	20		keine Bedenken	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
8.	Biosphärenreservat Mittel-elbe	25		Unzulässige Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Bio-sphärenreservates ist nicht zu befürchten.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
9.	Bundesanstalt für Im- mobilienaufgaben	29		keine Betroffenheit	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
10.	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	32		Interessen der Landesverteidigung werden nicht berührt.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
11.	BVVG NL Halle	34		keine Betroffenheit	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
12.	Dessauer Versor- gungs- und Verkehrs GmbH	38		keine Bedenken zur Ausweisung der GZ. Anregung: zu den Kriterien wie Post, Schwimmbad usw. sollte Breitbandversorgung aufgenommen werden, da au- ßerhalb von Ballungszentren eine extreme Unterversor-	Kenntnisnahme keine Berück- sichtigung	Im LEP-ST 2010 wird eine Liste typischer Versorgungsein- richtungen für Grundzentren benannt, die nicht abschlie- ßend ist und durch die RPG erweitert wurde. Dabei fanden	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				gung herrscht. Bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen stimmen die Medienträger der DVV Stadtwerke Dessau der Planung grundsätzlich zu.		die Ergebnisse einer vom Land beauftragten Studie „Wettbewerbsfähige und lebenswerte Altmark – Daseinsvorsorge in einer ländlichen Region“ Anwendung. Breitbandversorgung wurde nicht als Kriterium der täglichen Grundversorgung festgelegt.	
13.	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südost	39		keine Einwände	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
14.	Eisenbahnbundesamt	46		keine Einwände	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
15.	Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH	52		In Region befinden sich versorgungstechnische Anlagen, wie Leitungssystem mit Fernwasserleitungen verschiedener Nennweiten, Abgabe- und Verteilerstationen, Pumpwerke, Fernmelde- und Energiekabel und technisch bedingte Bauwerke.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
16.	GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH	54		keine Bedenken	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
17.	Gemeinde Löbnitz	57		keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
18.	Gemeinde Osternienburger Land	44		keine Zustimmung zum 1. Entwurf des STP DV. Stellungnahme zum Aufstellungsverfahren vom 25.04.2012 wurde nicht berücksichtigt und behält Gültigkeit. Die durch einen politische und gesetzlich vorgegebenen Prozess des LSA auf freiwilliger Basis entstandene neue Einheitsgemeinde wird gegenüber bestehenden Städten der Planungsregion ungleich behandelt. Grundsatz der Entwicklung der Städte und Gemeinden, die im GG festgeschrieben ist, wurde nicht berücksichtigt.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme war Inhalt der Planerarbeitung und wurde in der RV behandelt. Im Planungsprozess wurde durch die RV auch im Interesse der Plangenehmigung darauf verzichtet, weitere GZ, als im Entwurf aufgeführt, auszuweisen. In der Dokumentation des Planungsvorgangs zum Sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge in der Planungsregion A-B-W“ vom 04.02.2013, Beschlussvorlage 01/2013 wurden die einzelnen Planungsschritte und die Entscheidungen der RV dokumentiert.	Einstimmige Zustimmung
19.	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Außenstelle Ost	213		keine Anmerkungen und Ergänzungen	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
20.	Große Kreisstadt Delitzsch	171		Keine Einwände und Bedenken. Städtebauliche Belange werden nicht berührt.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
21.	Heidewasser	64		Im Bereich Trink- und Abwasser sind Zerbst/Anhalt und Oranienbaum betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass Leitungen Bestandsschutz genießen.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
22.	IHK Halle-Dessau	66		keine Einwände	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
23.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	74		Die bisherigen Stellungnahmen besitzen weiterhin Gültigkeit und sind zu den Belangen der Archäologie zu berücksichtigen. keine Einwände gegen STP DV. Zu berücksichtigen ist kulturelle Daseinsvorsorge in den geplanten Zentren (Museen, archäologische Kulturdenkmale etc.) Erfreulich ist Erwähnung der Welterbestätte Gartenreich Dessau-Wörlitz im Zusammenhang mit Oranienbaum.	Kenntnisnahme	Die RV hat als wesentliche Ausstattungsmerkmale die Versorgungseinrichtungen für Grundbedarf, Sekundar-, Grundschule, KITA, Arztpraxis, Apotheke bestimmt. Regelungen zu kulturellen Infrastruktur sind in G 24 und 25 LEP-ST 2010 enthalten und gelten unmittelbar.	Einstimmige Zustimmung
24.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	75		keine Betroffenheit	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
25.	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg	89		Fachbelange Immissionsschutz, Naturschutz und Wasserwirtschaft sind nicht berührt. keine Forderungen und Hinweise	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
26.	Landesamt für Verbraucherschutz	73		keine Betroffenheit	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
27.	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt	126		Belange des BLSA sind betroffen. Der BLSA ist von den aus Anlage 1 ersichtlichen Flurstücke Eigentümer/hausverwaltende Dienststelle. In Gem. Raguhn, Wittenberg, Zahna, Kemberg, Coswig, Bitterfeld, Aken, Wolfen, Zerbst, Annaburg, Dessau, Gräfenhainichen und Zörbig sind Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt, Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt und Landgesellschaft Sachsen-Anhalt hausverwaltende Dienststelle einiger betroffener Flurstücke.	Kenntnisnahme	In der Regionalplanung werden keine flurstückskonkreten Festlegungen getroffen, da Regionalpläne im Maßstab 1:100.000 erarbeitet werden. Durch die Ausweisungen im Teilplan Daseinsvorsorge werden Rahmensetzungen für die Siedlungsentwicklung gegeben. Es erfolgen keine konkreten gebiets- oder flächenbezogenen Planungen und Maßnahmen.	Einstimmige Zustimmung
28.	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost	88		keine Einwände	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
29.	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost	88		Infrastrukturangaben stimmen nicht immer mit Realität überein. Empfehlung, nur mit allgemeiner Angabe ohne genaue Anzahl zu arbeiten	keine Berücksichtigung	Angaben stammen aus der Infrastrukturuntersuchung 2011 und eigenen Recherchen.	Einstimmige Zustimmung
30.	Landesverwaltungsamt Ref. Bauwesen	96		Belange werden nicht berührt.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
31.	Landesverwaltungsamt Ref. Städte- und Wohnungsbauförderung, Wohnungswesen, Schulbauförderung	97		Kein TÖB, daher keine Stellungnahme möglich. Hinweise: In einzelnen Städtebauförderprogrammen können Projekte nur dann gefördert werden, wenn die Fördergebiete in Kommunen mit bestimmter zentralörtlicher Einstufung liegen. Festlegungen des STP DV werden Städte-	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
	rung			bauförderung dahingehend betreffen, dass die Entscheidung zur Förderung teilweise davon abhängig ist.			
32.	Landesverwaltungsamt Ref. Wirtschaft	98		Belange werden nicht unmittelbar berührt.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
33.	Landesverwaltungsamt Ref. Verkehrswesen	99		keine Einwände	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
34.	Landesverwaltungsamt Ref. Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz	102		Belange werden nicht berührt. Belange des Bodenschutzes werden durch untere Bodenschutzbehörde des LK wahrgenommen.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
35.	Landesverwaltungsamt Ref. Immissionschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung	103		Belange werden nicht berührt.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
36.	Landesverwaltungsamt Ref. Wasser	104		Belange werden nicht berührt.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
37.	Landesverwaltungsamt Ref. Abwasser	105		keine Hinweise	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
38.	Landesverwaltungsamt Ref. Forst- und Jagdhoheit	107		keine Hinweise	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
39.	Landesverwaltungsamt Ref. Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe	109		Belange der UNESCO-Weltkulturerbestätte Gartenreich Dessau-Wörlitz werden nicht berührt.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
40.	Landesverwaltungsamt Ref. Gesundheitswesen, Pharmazie	111		Gesundheitsämter der LK WB und ABI wurden beteiligt. keine Bedenken, Hinweise und Anregungen	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
41.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	113		Belange der Baudenkmalpflege, archäologischen Denkmalpflege werden nicht berührt.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
42.	Landkreis Elbe-Elster	114		Ausweisung von GZ wird begrüßt.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
43.	Landkreis Jerichower	115		keine Einwände, Anregungen, Hinweise	Kenntnisnahme		Einstimmige

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
	Land						Zustimmung
44.	Landkreis Potsdam-Mittelmark	116		keine Bedenken	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
45.	Landkreis Teltow-Fläming	119		Belange sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
46.	LLFG	79		keine Bedenken	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
47.	Lutherstadt Wittenberg	181		Weitere Belange der Stadt werden durch Festsetzungen der GZ und räumlichen Abgrenzungen der ZO mit grund- bzw. mittelzentraler Funktion nicht berührt.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
48.	LVerGeo	77		keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
49.	MIDEWA GmbH Muldeau - Fläming	129		keine Einwände Hinweis auf in Bearbeitung befindliche Neufestsetzung der Trinkwasserschutzzone I-III der Wasserwerke Berkau, Zahna, Klebitz	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
50.	Ministerium für Justiz und Gleichstellung	131		Belange werden nicht berührt.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
51.	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH	136		Anlagen des Unternehmens befinden sich in der Region. Merkheft zum Schutz von Anlagen der MITNETZ GAS wurde übergeben. Anlagen genießen Bestandsschutz.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
52.	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	137		Versorgungsanlagen des Hoch-, Mittel- und Niederspannungsnetzes und Telekommunikationsanlagen befinden sich im Planungsbereich. Durch die Ausweisungen darf der ordnungsgemäße Bestand und Betrieb dieser Anlagen weder beeinträchtigt noch gefährdet werden. Beim jetzigen Bearbeitungsstand kann nicht beurteilt werden, ob Veränderungen an den Anlagen der enviaM vorzunehmen sind. Bedarfsanmeldungen und damit verbundene Leistungserhöhungen erfordern oftmals kurzfristige Veränderungen der Energieversorgungsnetze.	Kenntnisnahme	Durch die Festlegungen des STP DV sind keine Anlagen betroffen.	Einstimmige Zustimmung
53.	NBB mbH & Co. KG	162		Im Gebiet um Annaburg befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck > 4 bar. Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gem. § 5 (2) im STP DV festzusetzen.	Kenntnisnahme keine Berücksichtigung	Durch die Festlegungen des STP DV sind keine Hochdruck-Gasleitungen betroffen. Die Festsetzung von Leitungstrassen ist nicht Inhalt des Plans.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
54.	Regionale Planungsgemeinschaft Halle	155		STP DV wird zugestimmt. RV Halle hat am 06.06.2013 die vorläufige Konzeption für Neuausrichtung der ZO in Planungsregion Halle beschlossen. Darin wird im Grenzbereich die Ausweisung der Grundzentren Landsberg, Wettin-Löbejün OT Löbejün empfohlen. Versorgungsbereiche überlagern sich mit grenznahen Versorgungsbereichen der GZ Zörbig und MZ Köthen nur geringfügig.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
55.	Regionale Planungsgemeinschaft Harz	156		keine Betroffenheit	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
56.	Regionale Planungsgemeinschaft Haveland-Fläming	157		Die Ziele und Grundsätze des in Aufstellung befindlichen integrierten Regionalplanes sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Regionalplanerische Belange werden vom STP DV nicht berührt. Ausweisung Zentraler Orte unterhalb der Ebene der Mittelzentren wird begrüßt und unterstützt, weil es sinnvoll ist, insbesondere in den von Bevölkerungsrückgängen geprägten ländlichen Räumen die Daseinsvorsorge in geeigneten Orten unter Berücksichtigung einer stabilen und dauerhaften Tragfähigkeit zu sichern und zu bündeln.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
57.	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	158		keine Einwände	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
58.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	159		Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die Versorgungsbereiche der in Planungsregion MD festgelegten ZO Möckern-Loburg, Barby, Calbe, Bernburg, Könnern reichen bis an die Grenze der Planungsregion bzw. geringfügig in den Planungsraum A-B-W. Es treten keine Erreichbarkeitsdefizite für die Bewohner auf.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
59.	Regionaler Planungsverband Leipzig – Westsachsen	160		keine weiteren Hinweise	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
60.	RPG Altmark	154		keine Betroffenheit	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
61.	Sächs. LfULG	124		keine Zuständigkeit	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
62.	Salzlandkreis	118		Belange des Salzlandkreises werden nicht berührt. Die derzeit ausgewiesenen, angrenzenden Grundzentren Barby, Calbe, Nienburg, Könnern und Mittelzentrum Bernburg	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				überschneiden sich nicht mit den Einzugsgebieten der Grundzentren und dem Ort mit besonderer Bedeutung für Versorgung im ländlichen Raum (Gröbzig) der Planungsregion A-B-W.			
63.	Stadt Annaburg	164		keine Bedenken	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
64.	Stadt Bernburg (Saale)	168		keine Betroffenheit	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
65.	Stadt Dommitzsch	195		keine Hinweise und Anregungen	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
66.	Stadt Herzberg (Elster)	175		keine Einwände und Bedenken	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
67.	Stadt Jessen (Elster)	176		keine Einwände	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
68.	Stadt Kemberg	177		keine Einwände	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
69.	Stadt Köthen (Anhalt)	179		Verweis auf vollumfängliche Gültigkeit der Stellungnahme zur Planaufstellung vom 07.05.2012.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
70.	Stadt Schönewalde	187		keine Bedenken	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
71.	Stadt Treuenbrietzen	189		keine berührten Belange	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
72.	Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH	197		keine Einwände	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
73.	Tourismusverband Sachsen-Anhalt e.V.	203		Grundsätzlich dienen alle touristischen Maßnahmen und mit Nachhaltigkeit versehenen Planungen sowohl der einheimischen Bevölkerung sowie den Gästen der Region. Davon lassen sich die Planungen bisher leiten. Es wird eine Intensivierung der touristischen Nutzung durch Erhöhung der Attraktivität an Einzelstandorten, insbes. UNESCO-Stätten, entlang des Luther-Weges und Naherholungsgebieten mit Potenzial zur Ausweitung des Wandertourismus erwartet.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
74.	WZV Elbeland	204		keine Einwände	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
75.	Ministerium für Landesentwicklung und	133	1	Rechtsprüfung gemäß § 7 Abs. 2 LPIG Die oberste Landesplanungsbehörde hat nicht am	Berücksichtigung	Wird korrigiert.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
	Verkehr			17.06.2013 den STP DV geprüft, sondern mit Schreiben vom 17.06.2013 das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt.			
76.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	113	2	Verankerung grundsätzlicher Aussagen zum Thema „großflächiger Einzelhandel“. Prüfung einer Regelung, bestehenden Märkten die Möglichkeit einer Erweiterung der bestehenden Verkaufsflächen einzuräumen.	keine Berücksichtigung	Festlegungen zum großflächigen Einzelhandel sind im LEP-ST 2010 abschließend geregelt und gelten unmittelbar. Die Regelungen in Z 52 LEP-ST 2010 lassen Ausnahmen unter Einhaltung von Bedingungen zu.	Einstimmige Zustimmung
77.	Stadt Dessau-Roßlau	172	3.1.1	Zu prüfen ist, ob mit der Aufhebung der Festlegungen im Kap. 5.1 und 5.2 des REP A-B-W auch Aussagen, Grundsätze und Ziele zur Planungsregion, zu den ländlichen Räumen aufgehoben werden sollen, die der STP DV nicht aktualisiert.	keine Berücksichtigung	Die Festlegungen zur Planungsregion in Punkt 5.1.1 sind durch die Änderung des LPIG gegenstandslos geworden. Im LEP-ST 2010 werden ländliche Räume definiert. Im Rahmen der Aufstellung des TP DV stellte die RV fest, dass eine Konkretisierung des G 8 LEP-ST 2010 nicht erforderlich ist (Vorlage 11/2012, Protokoll III/18).	Einstimmige Zustimmung
78.	IHK Halle-Dessau	66	3.1.2.1 G 1	Metropolregion befindet sich in Phase der Neuorientierung. Künftig könnten auch die Landkreise einbezogen werden, was Auswirkungen auf G 1 hätte. In der Begründung wird Umformulierung empfohlen, da es sich nicht um rechtlich verbrieft Informationspflicht handelt, sondern sicher um eine freiwillige Selbstverpflichtung.	Berücksichtigung	Begründung wird ergänzt: „Bereits heute werden im Rahmen der Städtekooperation Dessau-Roßlau - Lutherstadt Wittenberg - Bitterfeld-Wolfen - Köthen (Anhalt) regelmäßige Informations- und Abstimmungsgespräche geführt. Diese sollen, auch unter Einbeziehung der Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg, intensiviert werden.“	Einstimmige Zustimmung
79.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	133	3.1.2.1 G 1	Festlegung wird der Bedeutung, die der Mitgliedschaft der Stadt Dessau-Roßlau in der Metropolregion beigemessen werden sollte, nicht im ausreichenden Maße gerecht. Die Mitarbeit und die Kooperation mit den Städten und Stadtregionen sollen und werden dazu beitragen, die Potenziale und Kompetenzen der Stadt Dessau-Roßlau weiter zu entwickeln und zu stärken. Damit kommt der Stadt auch eine wichtige Rolle als Wachstumsmotor für die Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zu. In diesem Sinne wird empfohlen, neben der Aufgabe der Interessenvertretung für die Stadt Dessau-Roßlau ein Entwicklungsziel zu formulieren, welches ihre Bedeutung und ihre Rolle als Bestandteil der europäischen Metropolregion Mitteldeutschland herausstellt.	Berücksichtigung	Begründung wird ergänzt: „Bereits heute werden im Rahmen der Städtekooperation Dessau-Roßlau - Lutherstadt Wittenberg - Bitterfeld-Wolfen - Köthen (Anhalt) regelmäßige Informations- und Abstimmungsgespräche geführt. Diese sollen, auch unter Einbeziehung der Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg, intensiviert werden.“	Einstimmige Zustimmung
80.	Stadt Dessau-Roßlau	172	3.1.2.1 G 1	Grundsätze der RO umfassen nach § 3 Nr. 3 ROG allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Dem steht die Benennung der „Mitgliedschaft“ entgegen. <i>Änderungsvorschlag: „Die Stadt Dessau-Roßlau soll Verantwortung in der Metropolregion Mitteldeutschland als Interessenvertretung der Region übernehmen.“</i>	Keine Berücksichtigung	In Z 19 LEP-ST 2010 wird festgelegt, dass die Stadt Dessau-Roßlau mit den anderen benannten die Metropolregion bildet.	Einstimmige Zustimmung
81.	Stadt Dessau-Roßlau	172	4.2	Hier sollte auf bestehende Abstimmungen in der Region,	Berücksichtigung	Begründung wird ergänzt:	Einstimmige

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				z.B. die Städtekooperation Dessau-Roßlau, Wittenberg, Bitterfeld-Wolfen, Köthen hingewiesen werden.		„Bereits heute werden im Rahmen der Städtekooperation Dessau-Roßlau - Lutherstadt Wittenberg - Bitterfeld-Wolfen - Köthen (Anhalt) regelmäßige Informations- und Abstimmungsgespräche geführt. Diese sollen, auch unter Einbeziehung der Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg, intensiviert werden.“	Zustimmung
82.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	133	3.1.3.1 G 2	<p>Die Festlegung von Grundzentren in den Regionalen Entwicklungsplänen dient der Absicherung der grundzentralen Versorgung der Bevölkerung in der gesamten Region. Dabei sind sowohl die Tragfähigkeit der Grundzentren als auch eine angemessene Erreichbarkeit aus ihren Verflechtungsbereichen die entscheidenden Kriterien. Darüber hinaus eröffnet der LEP-ST 2010 neben den in der Regel anzusetzenden Kriterien für die Bestimmung eines Grundzentrums auch Abweichungsmöglichkeiten von diesen, wenn es die regionalen Verhältnisse (z.B. dünne Besiedlung) erfordern.</p> <p>Die Festlegung der Grundzentren im REP für die Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung ist damit abschließend.</p> <p>Es kann entsprechend keine Festlegungen für Orte mit besonderer Bedeutung für die Versorgung im ländlichen Raum, hier für die Orte Roßlau, Oranienbaum und Gröbzig, über die Grundzentren hinaus geben. Zwar wird für Oranienbaum eine besondere touristische Bedeutung festgelegt, jedoch kommen die Begründungen für alle drei Orte unter 4.5.5.1, 4.5.5.3 sowie 4.5.5.4 zu dem Schluss, dass die besondere Bedeutung in der Absicherung der Sicherung der Daseinsvorsorge liegt.</p> <p>Insofern ist für die drei Orte zu prüfen, inwieweit sie für die Grundversorgung als Grundzentren erforderlich sind</p>	Berücksichtigung	<p>Die Festlegung von Roßlau als Ort mit besonderer Bedeutung für die Versorgung im ländlichen Raum ist nicht genehmigungsfähig. Die Regionalversammlung hat entschieden, dass Roßlau nicht als Grundzentrum festzulegen wird.</p> <p>Grundsatz wird neu formuliert: Oranienbaum ist ein Ort mit besonderer touristischer Bedeutung. Gröbzig ist ein Ort mit besonderer Bedeutung für die soziale Versorgung (Schule, Betreuung, Pflege).</p>	Roßlau nicht als Grundzentrum festzulegen fand Zustimmung bei 1 Enthaltung
83.	Stadt Dessau-Roßlau	172	4.6	4.6.1, 4.6.2 und 4.6.3 sollten um Ausführungen der Kap. 4.5.5.1, 4.5.5.3 und 4.5.5.4 ergänzt werden.	Berücksichtigung	Systematik der Begründung wird überarbeitet.	Einstimmige Zustimmung
84.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	133	3.1.3.1 G 2.1	Die Abbildung E 5 zu Kapitel 4.5.6. deutet darauf hin, dass zumindest in Bezug auf den Ortsteil Roßlau noch Gestaltungsspielraum besteht. Derzeit ist der OT Roßlau nicht als GZ festgelegt, obwohl in der Begründung dargelegt wird, dass Roßlau zur Sicherung der Grundversorgung im nördlichen Bereich der Planungsregion notwendig ist, über eine tragfähige Ausstattung verfügt und in angemessener Zeit von der Bevölkerung im Verflechtungsbereich erreicht werden kann. Als Grund wird angegeben, dass der Ortsteil Dessau der Stadt Dessau-Roßlau um seinen grundzentra-		Die Festlegung von Roßlau als Ort mit besonderer Bedeutung für die Versorgung im ländlichen Raum ist nicht genehmigungsfähig. Die Regionalversammlung hat entschieden, dass Roßlau nicht als Grundzentrum festgelegt wird.	Roßlau nicht als Grundzentrum auszuweisen fand Zustimmung bei 1 Enthaltung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				len Einzugsbereich fürchtet. Diese Argumentation kann nicht nachvollzogen werden, da in der Begründung gleichzeitig dargelegt wird, wie wichtig Roßlau für die dauerhafte Grundversorgung der nördlich gelegenen Bereiche aufgrund der Barrierewirkung von Elbe und Mulde ist.			
85.	Stadt Dessau-Roßlau	172	3.1.3.1 G 2.1	Festlegung wird mitgetragen, da sie die besondere Bedeutung Roßlaus für Region abbildet. Zudem ist Ausweisung mit zentralörtlicher Einstufung nicht mehr möglich, da der LEP-ST 2010 den ZO für Stadt Dessau-Roßlau abschließend regelt. Zwar wird dort der ZO räumlich für Teile Dessaus begrenzt, aber dieser wird als OZ in Kontext der gesamten Stadt Dessau-Roßlau gestellt.	Kenntnisnahme	Die Festlegung von Roßlau als Ort mit besonderer Bedeutung für die Versorgung im ländlichen Raum ist nicht genehmigungsfähig. Die Regionalversammlung hat entschieden, dass Roßlau nicht als Grundzentrum festgelegt wird.	Roßlau nicht als Grundzentrum auszuweisen fand Zustimmung bei 1 Enthaltung
86.	Stadt Dessau-Roßlau	172	4.6.1	Die aufgezählten Versorgungsinfrastrukturen der Grundversorgung in Roßlau konnten nicht geprüft werden, da die Abgrenzung des betrachteten Versorgungskerns im Teilplan nicht erfolgte.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
87.	Handelsverband Sachsen-Anhalt	62	4.5.5.1	Ausstattung - letzter Satz ist zu ändern in: „Durch die kommunale Planung der Stadt Dessau-Roßlau werden grundzentrale Versorgungskerne nachhaltig gesichert. Vor allem die für den Einzelhandel planungsrechtlich wichtigen zentralen Versorgungsbereiche werden durch verschiedene informelle und formelle Planungen festgesetzt. Dazu zählen vor allem das Zentrenkonzept 2009, das in Fertigstellung befindliche Integrierte Stadtentwicklungskonzept und der B-Plan Nr. 216 „Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche“.“ Während auf S. 12 extra herausgehoben wird, dass grundzentrale Versorgungskerne nicht identisch sind mit dem Begriff der zentralen Versorgungsbereiche nach § 34 Abs. 3 BauGB bzw. im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB wird in der ursprünglichen Formulierung darauf abgestellt, dass diese „grundzentralen Versorgungskerne“ im Zentrenkonzept oder im B-Plan Nr. 216 geregelt würden, bzw. „nachhaltig gesichert“. Dies ist selbstverständlich zu verneinen. In Zentrenkonzept und B-Plan Nr. 216 werden die zentralen Versorgungsbereiche festgelegt. Auch sind diese zentralen Versorgungsbereiche primär keine Versorgungsbereiche der Daseinsvorsorge (wie in der ursprünglichen Formulierung für den B-Plan Nr. 216 angegeben), vielmehr sind die zentralen Versorgungsbereiche definiert als „...räumlich abgrenzbare Bereiche einer Gemeinde, denen auf Grund vorhandener Einzelhandelsnutzungen – häufig		Begründung wird in Abhängigkeit der Entscheidung zum GZ Roßlau überarbeitet.	Roßlau nicht als Grundzentrum auszuweisen fand Zustimmung bei 1 Enthaltung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt.“ (Quelle: Urteil BVerwG 4 C 7.07) Der Begriff „grundzentraler Versorgungskern“ ist nicht identisch wie der „Zentrale Versorgungsbe- reich“ festgelegt bzw. definiert. Die Begriffe unterscheiden sich definitorisch und planungsrechtlich. Während der „zentrale Versorgungsbereich“ Bestandteil des Planungsrechts ist, ist der „grundzentrale Versorgungskern“ kein rechtlich verankerter Begriff und somit auch nicht in den formellen und informellen Planwerken der Stadt Dessau-Roßlau dargestellt.			
88.	Handelsverband Sachsen-Anhalt	62	4.6.2	4. Absatz Warum wird zwischen Einkaufsmärkten und Einzelhandelsbetrieben unterschieden und was unterscheidet diese? Ein Einkaufsmarkt ist nichts anderes als ein Einzelhandelsbetrieb.	Berücksichtigung	Änderung in „Handelseinrichtung für Grundversorgung“	Einstimmige Zustimmung
89.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	113	3.1.3.1 G 2.3	Aufnahme der Formulierung, dass Gröbzig aufgrund der Museumssynagoge von kulturhistorischer Bedeutung ist. Begründung: Museumssynagoge ist in ihrer Tätigkeit zur Aufarbeitung und Pflege des jüdischen Kulturerbes einzigartig und durch LSA, LK ABI u. Stadt Südliches Anhalt gefördert.	keine Berücksichtigung	Im LEP-ST 2010 wird eine Liste typischer Versorgungseinrichtungen für Grundzentren benannt, die nicht abschließend ist und durch die RPG erweitert wurde. Dabei fanden die Ergebnisse einer vom Land beauftragten Studie „Wettbewerbsfähige und lebenswerte Altmark – Daseinsvorsorge in einer ländlichen Region“ Anwendung. Die RV hat als wesentliche Ausstattungsmerkmale die Versorgungseinrichtungen für Grundbedarf, Sekundar-, Grundschule, KITA, Arztpraxis, Apotheke bestimmt.	Einstimmige Zustimmung
90.	Handelsverband Sachsen-Anhalt	62	4.6.3	4. Absatz Warum wird zwischen Einkaufsmärkten und Einzelhandelsbetrieben unterschieden und was unterscheidet diese? Ein Einkaufsmarkt ist nichts anderes als ein Einzelhandelsbetrieb.	Berücksichtigung	Änderung in „Handelseinrichtung für Grundversorgung“	Einstimmige Zustimmung
91.	Biosphärenreservat Mittelbe	25	3.1.3.1 Z 1 - 3	GZ Aken, Raguhn-Jeßnitz, Coswig, Jessen und Ort Oranienbaum mit besonderer Bedeutung für die Versorgung, MZ Bitterfeld-Wolfen und Lu. Wittenberg befinden sich im Biosphärenreservat Mittelbe bzw. in Grenzlage. Aus der Festlegung und Abgrenzung der GZ kann nicht auf eine Beeinflussung des Biosphärenreservates geschlossen werden.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
92.	Handelsverband Sachsen-Anhalt	62	4.3	„Zur Ermittlung der Abgrenzung des jeweiligen ZO ...wurde das Vorhandensein der Ausstattungsmerkmale geprüft... Verbrauchermarkt, Einkaufszentrum, ... Hinweis:	Kenntnisnahme	Die Ausstattungskriterien bilden einen Rahmen, um eine Abgrenzung des ZO zu erarbeiten, welche mit den betreffenden Kommunen im Einvernehmen festgelegt wird. Ein Ausstattungskriterium für MZ ist das Vorhandensein	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				Es ist nicht nachvollziehbar, warum „Verbrauchermarkt“ und „Einkaufszentrum“ zur Abgrenzung herangezogen wurden. Im LEP-ST 2010 heißt es zur Definition der MZ: „Mittelzentren werden wie folgt definiert: ...Typische Versorgungseinrichtungen sind u.a. ...Verbrauchermärkte...“ Grundlage kann hier nicht der LEP-ST 2010 sein, da hier bezüglich des Einzelhandels als Versorgungseinrichtung nur Verbrauchermärkte genannt werden. Auch fehlt Definition, was als Verbrauchermarkt verstanden wird (zählen dazu bspw. Supermärkte?).		großflächiger Einzelhandelsbetriebe (wie Verbraucher- märkte und Einkaufszentren).	
93.	Handelsverband Sachsen-Anhalt	62	4.3	„Die Ausweisung von Sondergebieten für Einkaufszentren... ist ... an Zentrale Orte der mittleren Stufe zu binden.“ ist durch Zentrale Orte der oberen Stufe zu ergänzen. Begründung: Die Formulierung ist irreführend, da damit in Verbindung gebracht werden kann, dass sich großflächiger Einzelhandel nur in MZ ansiedeln kann.	Teilweise Berücksichtigung	In der Begründung zu Z 1 werden nur Mittelzentren thematisiert. Es erfolgt Umformulierung: „In Mittelzentren ist gem. Z 46 LEP-ST 2010 die Ausweisung von Sondergebieten für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung zulässig.“	Einstimmige Zustimmung
94.	Handelsverband Sachsen-Anhalt	62	4.3	Im 1. Satz ist Ziel 35 in Ziel 34 zu ändern.	Berücksichtigung	Korrektur des Schreibfehlers erfolgt.	Einstimmige Zustimmung
95.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	113	3.1.3.1 Z 1.1	Nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die zweikernige Abgrenzung erfolgte. In den MZ Köthen und Zerbst wurden Wohn-, Misch- und Gewerbegebiete berücksichtigt, während in Bitterfeld-Wolfen Gewerbeflächen explizit nicht erfasst wurden. In der Begründung ist darauf einzugehen. Berücksichtigt werden sollte, dass sich Berufsbildende Schule und Kulturpalast Bitterfeld außerhalb des MZ befinden.	Kenntnisnahme Berücksichtigung	Die Abgrenzung der MZ erfolgte im Einvernehmen mit den Städten. In Begründung wird eingefügt, dass diese mittelzentralen Einrichtungen zwar nicht innerhalb der Abgrenzung liegen, aber dem MZ zugeordnet werden.	Einstimmige Zustimmung
96.	Stadt Bitterfeld-Wolfen	169	3.1.3.1 Z 1.1	Forderung der Aufnahme des OT Krondorf in die Abgrenzung des Zentralen Ortes Wolfen. Begründung: Im Stadtteil befinden sich längerfristig vorgesehene Nutzungen „Heinrich-Heine Gymnasium“ und Freizeitbad „Woliday“.	Berücksichtigung		Einstimmige Zustimmung
97.	Handelsverband Sachsen-Anhalt	62	4.3.1	Formulierung ergänzen: „In Wolfen und Wolfen Nord befinden sich Ortsteilzentren für die Versorgung der Bevölkerung mit Waren des mittel- und kurzfristigen Bedarfs.“	Berücksichtigung	Änderung erfolgt.	Einstimmige Zustimmung
98.	Stadt Köthen (Anhalt)	179	3.1.3.1 Z 1.2	Abgrenzung des MZ Köthen ist korrekt	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
99.	Lutherstadt Wittenberg	181	3.1.3.1 Z 1.3	Es wird an Abgrenzung des ZO gem. Stellungnahme zur Aufstellung vom 28.02.2013 festgehalten. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit eine südliche Erweiterung des ZO durch Hinzunahme der Ortschaft Pratau den Zielvorstellungen		Die OT Bitterfeld und Wolfen verfügen über mittelzentrale Ausstattungskriterien. Dies trifft für OT Pratau nicht zu. Es erfolgt eine Zurückverweisung an die oberste Landes-	Berücksichtigung des Vorschlags der Lutherstadt

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				des LEP-ST 2010 widerspricht. Hingegen spricht die Abgrenzung des ZO der Stadt Bitterfeld-Wolfen für eine Argumentation zugunsten einer erweiterten Abgrenzung in Wittenberg. Eine doppelkernige bzw. erweiterte Abgrenzung des ZO ist für Wittenberg von besonderer Tragweite, um den trennenden Aspekt für Entwicklung der südlich der Elbe liegenden Ortschaften zu unterbinden und flächenhaft ausgeglichene und gerechte Stadtentwicklung umzusetzen.		planungsbehörde, da ein Einvernehmen zwischen RPG und Lutherstadt Wittenberg nicht hergestellt werden kann. LEP-ST 2010 Begründung zu Z 37: „Im Falle, dass das Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, hört die oberste Landesplanungsbehörde die Beteiligten an. Kann auch hier keine Einigung erzielt werden, nimmt der <u>Träger der Planung</u> die räumliche Abgrenzung vor.“ Die Anhörung erfolgt am 30.01.2014. In der 25. RV wird das Ergebnis mündlich erörtert.	Wittenberg fand Zustimmung mit 9 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen
100.	Gemeinde Muldestausee	43	3.1.3.1 Z 3	STP DV wird abgelehnt, weil er die Fähigkeit zur Erfüllung der kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben sowie alle Gesetze und Verordnungen auf deren Basis es letztendlich zur Gründung der Einheitsgemeinde kam, in Frage stellt. Er greift in das Bemühen um Stärkung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Interesse einer bestmöglichen Daseinsvorsorge ein. Forderung der Berücksichtigung der Gemeinde Muldestausee als GZ Begründung: Mit Gebietsänderungsreform musste sich neu gebildete Gemeinde vielen neuen Aufgabe stellen. Ziel der Reform war vor allem die Schaffung von gemeindlichen Strukturen, die zukunftsfähig sind und in der Lage sind, die eigenen und übertragenen Aufgaben dauerhaft sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern (§ 1 (1) GemNeuIGrG). Im Sinne GG und Landesverfassung hat Gemeinde die Voraussetzungen zu schaffen bzw. auszubauen, um Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung erledigen zu können. Dazu ist Gemeinde Muldestausee in der Lage. Die kommunale Entwicklung seit Gründung der Einheitsgemeinde stellt dies unter Beweis. In Stellungnahme vom 17.04.2012 wurde gezeigt, dass sich Gemeinde mit dem Thema Daseinsvorsorge auseinandersetzen will und zukunftsorientiert auch muss. Es ist zwingend erforderlich, die Absicherung der täglichen Grundversorgung innerhalb der OT so zu gestalten, dass die immer älter werdende Bevölkerung länger ein selbst bestimmendes, eigenständiges Leben führen kann. Die OT Friedersdorf-Mühlbeck-Pouch weisen insges. ca. 4.400 EW auf sind räumlich so verschmolzen, dass man	keine Berücksichtigung	Die RV hat sich entschieden, nicht jeder Kommune einen ZO zuzuweisen, sondern die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitsabsicherung in den Mittelpunkt gestellt. Alle drei benannten Orte entsprechen nicht den landes- und regionalplanerischen Anforderungen an ein GZ. Die Ortschaften befinden sich in den Einzugsbereichen benachbarter ZO (MZ Bitterfeld-Wolfen, GZ Gräfenhainichen). Daher ist eine Festlegung wegen Erreichbarkeitsdefiziten nicht erforderlich. Die erforderliche Tragfähigkeit ist für keinen OT gegeben. Eine Ausnahmeregelung zur Funktionsteilung gem. G 16 LEP-ST 2010 kann hier nicht angewendet werden, da es sich nicht um einen dünn besiedelten Raum gem. § 2a Nr. 3d LPIG (LK ABI 2010, 121 EW/km ²) und kein schwer erreichbares Gebiet handelt. (siehe Dokumentation des Planungsvorgangs zum Sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge in der Planungsregion A-B-W“ vom 04.02.2013, Beschlussvorlage 01/2013) Der STP DV hat keinen Einfluss auf die kommunale Selbstverwaltung und die Sicherungspflicht entsprechend § 1 Abs. 1 GemNeuIGrG. Den Kommunen wird empfohlen, in der Bauleitplanung Leitbilder zu entwickeln und entsprechende Funktionszuweisungen für die Ortsteile vorzunehmen.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>sie als Einheit betrachten kann. Zusammenwachsen der OT ist noch nicht abgeschlossen. Gemeinde will für ihre Bürger attraktiven Wohnraum erhalten und schaffen, dazu gehört umfassende Infrastruktur mit kurzen Wegen zu Versorgungszentren und zum Arbeitsplatz, der Erhalt der Grundschulstandorte und Kindereinrichtungen. Nur so kann Fortbestand der Gemeinde gesichert und Abwanderung entgegengewirkt werden.</p>			
101.	Gemeinde Osternienburger Land	44	3.1.3.1 Z 3	<p>Forderung der Ausweisung eines funktionsteiligen Grundzentrums „Osternienburg/ Wulfen“ Die Gemeinde Osternienburger Land umfasst ca. 14.000 ha. Sie erstreckt sich über den ländlichen Bereich fast des gesamten nördlichen Altkreises Köthen und überspannt den Raum zwischen Dessau im O, Köthen im S, Aken mit der Elbe im N und den Salzlandkreis im W. Strahlkraft der Gemeinde mit über 9.400 EW reicht über ihr eigenes Gemeindegebiet hinaus bis in die angrenzenden ländlichen Bereiche der Nachbarregionen hinein und ist in kultureller Hinsicht sogar von überregionaler Reichweite und Bedeutung. Im geplanten GZ Osternienburg/Wulfen wohnen heute über 3.000 Einwohner. Betrachtet man die unmittelbar benachbarten Orte Drosa (bei Wulfen) und Trebbichau und Elsnigk (bei Osternienburg) mit, werden die Kernstrukturen mit mehr als der Hälfte der Einwohnerzahl der Gemeinde noch klarer sichtbar. Oberstes Ziel des Zentralisierungsgedankens ist es, rückläufige Entwicklungen der letzten Jahre im ländlichen Bereich, die sich mehr oder weniger in allen Lebensbereichen auch hier bemerkbar machte, zu stoppen, den Status Quo als Basis künftiger Entwicklungen zu erhalten, zu festigen und in behutsamer Ausgewogenheit auszubauen. Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bewusste Gestaltung einer nachhaltigen Grundstruktur für die Raumentwicklung dieser Region ➤ Entgegenwirken und Vermeiden von Entwicklungsdefiziten ➤ Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge im ländlichen Siedlungsraum südlich der Elbe des LK ABI ➤ Sicherung solider und fairer Ausgangspositionen im Wettbewerb der Gebiete und Regionen ➤ Erhalt der Attraktivität des Lebens auf dem Lande, Stabilisierung der Versorgung im ländlichen Raum ➤ Vermeidung von Abwanderungstendenzen und Verrin- 	keine Berücksichtigung	<p>Osternienburg und Wulfen befinden sich in den Verflechtungsbereichen des Mittelzentrums Köthen (Anhalt) und des tragfähigen Grundzentrums Aken (Elbe). Osternienburg und Wulfen tragen nicht zur Verbesserung der Erreichbarkeit bei und verfügen weder über die erforderliche Einwohnerzahl im Zentralen Orte und im Verflechtungsbereich, noch über einen grundzentralen Versorgungskern entsprechend der festgelegten Kriterien (fehlende Sekundarschule). Die nachhaltige Tragfähigkeit ist darüber hinaus nicht gewährleistet. Ca. ein Drittel des Verflechtungsbereiches von Aken (Elbe) wäre dem Grundzentrum Osternienburg/Wulfen zuzurechnen. (siehe Dokumentation des Planungsvorgangs zum Sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge in der Planungsregion A-B-W“ vom 04.02.2013, Beschlussvorlage 01/2013)</p>	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>gerung von Pendlerströmen</p> <p>Orte des funktionsteiligen GZ und Hauptfunktionen:</p> <p>Osternienburg: Verwalten, Versorgen, Sport & Kultur, Wohnen</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Kernverwaltung der Gemeinde Osternienburger Land, u. a. mit Standesamt, Meldeamt, zentrale Anlaufstelle für alle Belange hinsichtlich kommunaler Zuständigkeiten ➤ Zahnarzt ➤ Apotheke ➤ 2 Einkaufsmärkte zur Versorgung des ländlichen Bereiches ➤ Poststelle ➤ größte Grundschule der Gemeinde Osternienburger Land ➤ Kita (Kita und Hort) in Osternienburg mit Freiem Träger (0-7 Jahre) und mit 2 Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII und Hilfe zur Erziehung § 27-35 (z. Zt. 18 Schüler bis 14 Jahre aus allen Schulformen aus dem Kreisgebiet Anhalt-Bitterfeld) ➤ Bundesweit agierender Bundesligaverein OHC (Osternienburger Hockey Club) ➤ Zentraler Wohnstandort in Osternienburg: ca. 100 Kommunale Wohnungen, mehrere vollbelegte Neubaugebiete (nur geringe freie Stellen), in Planung befindlicher Wohnraum für betreutes Wohnen <p>Wulfen: Verkehr, Arbeiten, Tourismus, Landwirtschaft und Umwelt</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bahnhaltestelle in Wulfen an der überregionalen Bahnstrecke Halle-Magdeburg, sehr gute Anbindung an Fernverkehrszüge durch kurze Frequenz der Regionalbahnen in Richtung Magdeburg/ Halle ➤ Sitz mehrerer Landwirtschaftsunternehmen mit regionalem Anbau von landwirtschaftlichen Versorgungsgütern (u.a. „Spargel aus Wulfen“ und Gemüseanbau) und Tierhaltung bzw. Futtermittelherstellung ➤ Moderne ökologische Landwirtschaft auf einem großen Flächenanteil der Gemeinde ➤ Umweltprojekte im „Wulfener Bruch“, u.a. das „Primi-genius-GmbH Projekt“ mit der Rückzüchtung, Vermehrung und Verwertung von Ur-Rindern und Ur-Pferden (Träger NABU Köthen) 			

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<ul style="list-style-type: none"> ➤ durch den Verlauf des überregionalen alternativen Radweg R 1 sind besonders die Bereiche des „Wulfener Bruches“ (Bestandteil des Biosphärenreservates Mittlere Elbe) sowie die prähistorischen Großsteingräber in Drosa und Wulfen angebunden und sehr starke Anziehungspunkte von Touristen ➤ 2 Allgemeinmediziner <p>Erwartete positive Entwicklungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ klare Orientierung und Chancen für die Menschen der Region und für die persönlichen Lebensplanungen aller Altersgruppen ➤ Umkehr von Abwanderungstendenzen junger Menschen; ➤ langfristige Zugewinne in der Attraktivität für junge Familien und Vertreter der Kreativwirtschaft ➤ Weiterentwicklung vorhandener Potentiale der Versorgungskerne und sparsamer und planmäßiger Umgang mit Ressourcen ➤ effiziente Konzentration und Zuordnung von Einrichtungen der Versorgung ➤ gezielter Einsatz öffentlicher Mittel durch konzeptionelles Denken und Planmäßigkeit in Entwicklung und Strategie ➤ qualitative Aufwertung des dörflichen Lebens ➤ effiziente Umnutzung von innerörtlichen Brach- und Konversionsflächen ➤ langfristige und solide Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit zeitgemäßen Dienstleistungen und Angeboten ➤ Verbesserung der sozialen Infrastruktur ➤ Erhaltung und Effizienzsteigerung im Ausbau der technischen Infrastruktur ➤ Attraktivitätssteigerung für Besucher und Touristen ➤ Chancenerhöhung für den örtlichen Handel, Gastronomie- und Dienstleistungsbereich ➤ Leerstands- und Brachflächenentwicklung <p>Zu vermeidende negative Entwicklungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Attraktivitätsverlust des ländlichen Raumes ➤ Abwanderungs- und Wüstungstendenzen ➤ Leerstand und Verfall ➤ Verlust von Kaufkraft 			

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhöhung von Umweltbelastungen ➤ Verstärkung der Pendlerströme ➤ Zersiedelung der Landschaft ➤ Bedeutungslosigkeit und Verlust von Förderwürdigkeit ➤ Verlust der Eigenständigkeit als Gemeinde <p>Eine ggf. erforderliche Darstellung der vorhandenen Basisfunktionen, die die Grundlagen dieser grundzentralen Funktionsteilung bilden, ist Bestandteil des informellen Strukturkonzeptes / bzw. des in Aufstellung befindlichen vorbereitenden Bauleitplanes und kann bei Bedarf gern nachgereicht bzw. bedarfsgerecht erstellt werden.</p>		Es wird empfohlen, in der Bauleitplanung Leitbilder zu entwickeln und entsprechende Funktionszuweisungen für die Ortsteile vorzunehmen.	
102.	Stadt Sandersdorf-Brehna	186	3.1.3.1 Z 3	<p>Empörung gegen die Nichtberücksichtigung der Ortsteile Brehna und Sandersdorf als GZ, die in den Schriftsätzen vom 04.12.2009, 06.12.2011, 31.12.2008 zum Entwurf des LEP gefordert wurde.</p> <p>Forderung der Aufnahme der Stadt als Grundzentren der Daseinsvorsorge, für die politisch und juristisch gekämpft wird.</p> <p>Begründung: Sandersdorf und Brehna erfüllen und übererfüllen die raumordnungsrechtlichen Vorgaben für die Ausweisung von GZ.</p> <p>Um gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes zu erreichen, ist die Daseinsvorsorge unter Beachtung des demografischen Wandels generationsübergreifend langfristig sicherzustellen. Es sind insbesondere die Voraussetzungen dafür zu schaffen, einer immer älter werdenden Bevölkerung gesellschaftliche Teilhabe zu gewährleisten. Ein in Umfang und Qualität angemessene Versorgung mit Infrastrukturangeboten und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge ist insbes. in den ZO zu sichern und zu entwickeln. Diese ist in Sandersdorf und Brehna aus folgenden Gründen sichergestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit zahlreichen Versorgungseinrichtungen, Schulen, Kindergärten, Horten, Jugendclubs, Versorgungsbetriebe im Dienstleistungsgewerbe und medizinische Versorgung erfüllen beide OT den Versorgungsauftrag für allgemeine tägliche Grundversorgung im Verflechtungsbereich. - mit Gründung der neuen Stadt am 01.07.2009 und Festlegung des Hauptverwaltungssitzes am Standort Sandersdorf wurde neuer wichtiger Schwerpunkt im Verflechtungsbereich der Bevölkerung aller 9 OT geschaffen, - räumliche Nähe zum MZ Bitterfeld-Wolfen ist unbeacht- 	Kenntnisnahme	<p>Stellungnahmen zur Aufstellung des LEP-ST 2010 sind für den STP DV nicht relevant.</p> <p>Der Planansatz, Sandersdorf oder Brehna als GZ auszuweisen war Inhalt der Planerarbeitung und wurde in der RV behandelt. Im Planungsprozess wurde durch die RV auch im Interesse der Plangenehmigung darauf verzichtet, weitere GZ, als im Entwurf aufgeführt, auszuweisen. In der Dokumentation des Planungsvorgangs zum Sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge in der Planungsregion A-B-W“ vom 04.02.2013, Beschlussvorlage 01/2013 wurden die einzelnen Planungsschritte und die Entscheidungen der RV dokumentiert.</p> <p>Beide OT befinden sich im Verflechtungsbereich des MZ Bitterfeld-Wolfen. Daher ist eine Festlegung wegen Erreichbarkeitsdefiziten nicht erforderlich.</p> <p>Es wird empfohlen, in der Bauleitplanung Leitbilder zu entwickeln und entsprechende Funktionszuweisungen für die Ortsteile vorzunehmen.</p> <p>Prüfung für OT Brehna erfolgte und wird ergänzend in der Dokumentation des Planungsvorgangs zum Sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge in der Planungsregion A-B-W“ dokumentiert. Brehna erfüllt die Kriterien für GZ nicht.</p>	<p>Sandersdorf-Brehna nicht als Grundzentrum auszuweisen fand Zustimmung mit 10 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen</p>

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>lich, da vorhandene gute Infrastruktur einen eigenen großen Zulauf von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und älteren Menschen aus der gesamten Region in die Versorgungseinrichtungen (Verkauf, Dienstleistung, Soziales, Pflegeeinrichtungen, Physiotherapien, Sozialstation und medizinische Betreuung) besitzt. Deshalb erfüllt die Größe des Versorgungseinzugsbereiches ohne Weiteres die raumordnungsrechtlich festgelegten Vorgaben. Aufgrund der räumlich eng beieinander liegenden Ortschaften ist die Erreichbarkeit des Versorgungsbereiches innerhalb der Stadt innerhalb von 15 min Pkw-Fahrzeit gewährleistet. Sandersdorf verfügt über eigenes starkes überregionales Sport-, Vereins- und Freizeitangebot und bildet mit zahlreichen Veranstaltungen ein Zentrum für die gesamte Region sowie darüber hinaus.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mehrzweckhalle für ca. 300 Zuschauer, Ballsporthalle für ca. 1.100 Zuschauer (größte Halle des LK ABI) mit integriertem Gymnastiksaal für Breiten- und Freizeitsport. • 5 Sportplätze • Stadion für ca. 10.000 Zuschauer • anerkannter Stützpunkt des Deutschen Fußballbundes für Nachwuchsmannschaften des LK ABI • Teilnahme in höchsten Spielklassen der Verbands- und Landesligen Sachsen-Anhalt und Bundesliga, Oberliga • Vielfalt angebotener Sportarten (Fuß-, Basketball, Leichtathletik, Kanu, Schach, Karate, Tischtennis, Turnen, Gymnastik, Billard, Volleyball, Bowling, Kegeln) zeigt zentrale sportliche Bedeutung <p>Freizeitangebot:</p> <ul style="list-style-type: none"> • über 30 Vereine • Freibad mit Campingplatz mit überreg. Bedeutung in Metropolregion Leipzig-Halle <p>umfassende medizinische Versorgung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 7 Allgemeinmediziner • 7 Zahnärzte • 2 Fachärzte • 2 Tierärzte • 4 Physiotherapien • 6 Apotheken 			

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>Hervorragende verkehrstechnische Anbindung an A 9, B 100, B 183 macht Sandersdorf zu überreg. Arbeitsplatzzentrum. Anbindung an öffentlichen Nahverkehr und an Schienennetz der DB in Richtung Wittenberg/Berlin und Halle/Leipzig.</p> <p>Ca. 3.000 regionale und überregionale Arbeitskräfte in den 4 I+G-Gebieten in Sandersdorf und Brehna. Kleine, mittlere und größere Gewerbe-, Handwerks- und Industriebetriebe, Unternehmen mit Spezialisierung auf Prüf- und Forschungsdienstleistungen mit hochqualifizierten Fachkräften, welche überregional einpendeln.</p> <p>GE „An der Hermine“ und 200 ha großes neues I+G-Gebiet mit Fördermitteln der EU, Bund und Land für weitere zahlreiche neue Unternehmensansiedlungen wurden erschlossen.</p> <p>Wirtschaftsstandorte Sandersdorf und Brehna besitzen überregionale Bedeutung in der Metropolregion Leipzig-Halle und werden von Landesregierung mit hoher Priorität für weitere wirtschaftliche Entwicklung des Landes eingestuft.</p>		<p>Die Festlegung von regional bedeutsamen Standorten für Industrie und Gewerbe ist Bestandteil der Aufstellung des REP A-B-W (Aufstellungsbeschluss Nr. 09/2013 vom 20.09.2013).</p>	
103.	Stadt Südliches Anhalt	188	3.1.3.1 Z 3	<p>Forderung der Ausweisung eines funktionsteiligen Grundzentrums „Gröbzig/Weißandt-Görlau“.</p> <p>Begründung</p> <p>1. Zwar werden die 3.000 EW in einem im Zusammenhang bebauten OT nicht erreicht, jedoch haben beide OT zusammen 3.716 EW (2010).</p> <p>2. Der Versorgungsbereich mit 9.000 EW kann durch die Doppelfunktion abgesichert werden. Dieser Sachverhalt ergibt sich auch aus dem Kriterium der Erreichbarkeit. Die ÖPNV-Anbindung an MZ Köthen ist zeitlich sehr aufwendig und während der Schulferien stark eingeschränkt. Die Versorgungszentren Könnern und Zörbig sind mit ÖPNV nicht erreichbar. Auch ist der Versorgungsstandard dort mit den in Gröbzig und Weißandt-Görlau vorhandenen Einrichtungen in etwa gleich zu setzen.</p> <p>3. Ausstattungsmerkmale sind im Doppelzentrum ebenfalls</p>	keine Berücksichtigung	<p>Beide OT befinden sich in den Einzugsbereichen benachbarter ZO (MZ Köthen, GZ Könnern, GZ Zörbig). Daher ist eine Festlegung wegen Erreichbarkeitsdefiziten nicht erforderlich.</p> <p>Die erforderliche Tragfähigkeit des ZO ist in beiden Fällen nicht gegeben.</p> <p>Eine Ausnahmeregelung zur Funktionsteilung gem. G 16 LEP-ST 2010 kann hier nicht angewendet werden, da es sich nicht um einen dünn besiedelten Raum gem. § 2a Nr. 3d LPIG (LK ABI 2010, 121 EW/km²) und kein schwer erreichbares Gebiet handelt.</p> <p>Die Erreichbarkeit wird im motorisierten Individualverkehr (Pkw-Fahrzeit gem. Z 39 LEP-ST 2010) ermittelt.</p> <p>Aufgrund der Ausstattung kann Gröbzig als Ort mit besonderer Bedeutung für die soziale Versorgung im ländlichen Raum festgelegt werden.</p> <p>(siehe Dokumentation des Planungsvorgangs zum Sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge in der Planungsregion A-B-W“ vom 04.02.2013, Beschlussvorlage 01/2013)</p> <p>Es wird empfohlen, in der Bauleitplanung Leitbilder zu entwickeln und entsprechende Funktionszuweisungen für die Ortsteile vorzunehmen.</p> <p>Die RV hat als wesentliche Ausstattungsmerkmale die Ver-</p>	Zustimmung bei 1 Gegenstimme

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				vorhanden. Hinzu kommen kulturelle Möglichkeiten, welche ebenfalls ein Stück Lebensqualität darstellen, z.B. Museum Synagoge Gröbzig, Spinnmühlendammuseum Gröbzig, Sport- und Kulturzentrum Weißandt-Görlitz.		sorgungseinrichtungen für Grundbedarf, Sekundar-, Grundschule, KITA, Arztpraxis, Apotheke bestimmt.	
104.	Landesdirektion Sachsen	83	3.1.3.1 Z 3	keine erheblichen Auswirkungen und Erschwernisse für LEP 2013 und RPI Westsachsen2008 zu erwarten. Verwerfungen in der Raumstruktur, insbes. im Grenzbereich zwischen LK Nordsachsen und LK ABI und LK WB sind nicht zu befürchten. Festgestellt wurde vergleichbares methodisches Herangehen bei der Bestimmung der Kriterien zur Ausweisung von GZ, da die bestehende erfolgreiche und ergebnisorientierte ländergrenzenüberschreitende Zusammenarbeit im Grenzbereich mittelfristig weiterhin raumordnungsrechtlich fundamentiert und begleitet wird. Besonders deutlich wird dies, wo Bad Schmiedeberg zur Zusammenarbeit mit sächsischem GZ Dommitzsch aufgefordert wird. Gleiches erfolgt im RPIWS 2008 für GZ Dommitzsch.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
105.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	113	3.1.3.1 Z 3	Dem vorliegenden Konzept kann grundsätzlich aus planungsrechtlicher Sicht zugestimmt werden. Im weiteren Abstimmungsprozess sollte geprüft werden, ob in der Stadt Südliches Anhalt und Gemeinde Osternienburger Land nicht der jeweilige Sitz der Verwaltung (Weißandt-Görlitz, Osternienburg), auch vor dem Hintergrund als identitätsstiftende Maßnahme in den aus zahlreichen Ortsteilen neu gebildeten Gemeinden, eine Ausweisung als GZ erfahren sollten. Aufgrund vorhandener Einrichtungen der Versorgung u. Sozialen Infrastruktur sollten diese Standorte in Erwägung gezogen werden. In der Stadt Sandersdorf-Brehna würde der OT Sandersdorf durchaus für eine Ausweisung als GZ geeignet sein, jedoch ist hier in der Tat die räumliche Nähe zum MZ Bitterfeld-Wolfen als problematisch im Hinblick auf konkurrierende Funktionen und Angebote zu betrachten. Daher sollte nochmals die Geeignetheit des OT Brehna als GZ oder Ort mit besonderer Bedeutung für die Versorgung im ländlichen Raum geprüft werden.	Kenntnisnahme keine Berücksichtigung keine Berücksichtigung keine Berücksichtigung	Die RV hat sich entschieden, nicht jeder Kommune einen ZO zuzuweisen, sondern die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitsabsicherung in den Mittelpunkt gestellt. Alle drei benannten Orte entsprechen nicht den landes- und regionalplanerischen Anforderungen an ein GZ (siehe Dokumentation des Planungsvorgangs zum Sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge in der Planungsregion A-B-W“ vom 04.02.2013, Beschlussvorlage 01/2013) Den Kommunen wird empfohlen, in der Bauleitplanung Leitbilder zu entwickeln und entsprechende Funktionszuweisungen für die Ortsteile vorzunehmen. Prüfung für OT Brehna erfolgte und wird ergänzend in der Dokumentation des Planungsvorgangs zum Sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge in der Planungsregion A-B-W“ dokumentiert. Brehna erfüllt die Kriterien für GZ nicht.	Einstimmige Zustimmung
106.	Landkreis Nordsachsen	122	3.1.3.1 Z 3	Geplantes Netz der ZO wird als ausgewogen beurteilt. Die ZO Delitzsch, Bad Dübau und Dommitzsch können uneingeschränkt ihren Aufgaben im jeweiligen Verflechtungs- und Wirkungskreis gerecht werden. Unkritisch wird angesehen, dass bestimmte Funktionen (z.B. Versorgung,	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				Dienstleistung, Arbeitsplätze) für einzelne Heidedörfer wie Schwemsal, Tornau, Söllichau, Rösa von Bad Döben bereits mit erfüllt werden, da die Entfernungen zu den nächstgelegenen ZO in A-B-W zu groß sind. Diese Tatsachen, wie auch die grundzentrale Zusammenarbeit von Bad Schmiedeberg und Dommitzsch im strukturschwachen ländlichen Raum muss bei grenznahen und -überschreitenden Planungen (z.B. Nahverkehrsplänen) in Zukunft eine besondere Beachtung finden.			
107.	Landkreis Nordsachsen	122	3.1.3.1 Z 3	In den Ziel- und Grundsatzaussagen kommen die konkreten Aufgaben und Funktionen der Grundzentren zu kurz. Die diesbezüglichen Begründungen sind aussagekräftiger, besitzen aber nur unverbindlichen Charakter.	Kenntnisnahme	Aufgaben und Funktionen von GZ sind in den Grundsätzen und Zielen des Kap. 2.1 LEP-ST 2010 geregelt und gelten unmittelbar.	Einstimmige Zustimmung
108.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	133	3.1.3.1 Z 3	Jessen wurde nicht als GZ festgelegt und ist zu ergänzen. Der LEP 2010 hat für das zu dieser Zeit im REP Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg festgelegte GZ Jessen zusätzlich die Teilfunktion eines Mittelzentrums festgelegt. Die GZ werden gemäß LPIG des Landes Sachsen-Anhalt durch die Regionalen Planungsgemeinschaften in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegt. Wird Jessen nunmehr im REP nicht als GZ festgelegt, ist die Festlegung der Teilfunktion eines Mittelzentrums für das GZ Jessen damit gegenstandslos.	Berücksichtigung	Aufnahme in Z 3 Jessen wurde im Z 38 LEP-ST 2010 als Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion festgelegt und durch die Region nicht in Frage gestellt.	Einstimmige Zustimmung
109.	Stadt Aken (Elbe)	163	3.1.3.1 Z 3	Im Teilplan sollte grundsätzliche Zustimmung dafür gegeben werden, dass sich in einem GZ bereits vorhandene Einzelhandelsunternehmen entsprechend den künftigen Anforderungen angemessen erweitern können. Damit wird den Grundsätzen der Landesplanung entsprochen, die eine Erhaltung wohnortnaher Einkaufsmöglichkeiten für die Güter des täglichen, kurzfristigen Bedarfs insbes. An Nahrungs- und Genussmitteln vorsehen, wobei der Einkauf auch ohne Inanspruchnahme des Pkws möglich sein soll. Die Notwendigkeit, die bisherigen gesetzlichen Vorgaben des § 11 Abs. 3 BauNVO an die tatsächliche Entwicklung anzupassen, hat auch der Bundesgesetzgeber erkannt und beabsichtigt in Kürze eine Revision. SO für großflächigen EZH, die ausschließlich der Grundversorgung dienen können gem. Z 52 LEP-ST 2010 in GZ zugelassen werden. Damit soll die wohnortnahe Grundversorgung in ländlichen Räumen verbessert werden, indem dort den ausschließlich der Grundversorgung dienenden Betrieben eine Alleinstellung eingeräumt wird, als dort nur sie Einzelhandelsgroßprojekte realisieren dürfen. Diese Al-	keine Berücksichtigung	Festlegungen zum großflächigen Einzelhandel sind im LEP-ST 2010 abschließend geregelt und gelten unmittelbar. Die Regelungen in Z 52 LEP-ST 2010 lassen Ausnahmen unter Einhaltung von Bedingungen zu.	Zustimmung mit 14 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>leinstellung soll gerade GZ in die Lage versetzen, dass sie für die Bevölkerung in ihrem Einzugsbereich eine qualitativ hochwertige Vollversorgung im Bereich des täglichen Bedarf vorhalten können.</p> <p>§ 11 Abs. 3 BauNVO normiert die Schwelle der Regelvermutung, nach der zu vermuten ist, dass Einzelhandelsvorhaben ab einer Größe von rund 700 m² Verkaufs- bzw. 1.200 m² Geschossfläche überörtliche Wirkungen entfalten. Bereits seit einigen Jahren ist festzustellen, dass alle Wettbewerber im Einzelhandel bei Neu- und Umbauten diese Grenze überschreiten. Nach Darstellung der am Markt tätigen Unternehmen lassen sich Verbrauchermärkte mit kleinerer Verkaufsfläche mittel- und langfristig nicht mehr wirtschaftlich betreiben. Der größere Flächenbedarf resultiert u.a. aus geänderten betrieblichen Abläufen, breiteren Abständen zwischen den Regalen und niedrigeren Regalhöhen. Letztere sind auch eine Reaktion auf die alternde Bevölkerung und dienen der besseren Erreichbarkeit der Waren.</p> <p>Da sich heute neue Vorhaben nach Darstellung der Betreiber aus ökonomischen Gründen kaum noch unterhalb dieser Schwelle bewegen können, entsteht ein zunehmender überörtlicher Koordinierungsbedarf zur Sicherung der Nahversorgung der Kommunen, öffentlicher Investitionen und einer dezentralen Versorgungssituation. Bezüglich der Koordinierungsnotwendigkeit sowie der dazu anwendbaren Instrumente ist grundsätzlich zwischen der erforderlichen Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs sowie weitergehenden Versorgungsnotwendigkeiten mit Gütern des wiederkehrenden Bedarfs zu unterscheiden.</p> <p>In Aken beabsichtigt ein seit fast 20 Jahren am Markt befindlicher Discounter eine Erweiterung seiner Verkaufsfläche auf über 1.200 m² Geschossfläche, was der Ausweisung eines SO „Großflächiger Einzelhandel“ bedarf. Dieses Verfahren ist mit erheblichen zeitlichen und finanziellen Kosten verbunden. Letztlich besteht die Gefahr, dass ein etablierter Nahversorgungsmarkt seinen Standort aufgibt und sich damit die wohnortnahe Versorgung für viele Bürger deutlich verschlechtert.</p>			
110.	Stadt Aken (Elbe)	163	3.1.3.1 Z 3.1	Einstufung als GZ wird begrüßt.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
111.	Landkreis Nordsachsen	122	3.1.3.1 Z 3.3	Zielaussage zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Stadt Dommitzsch wird begrüßt.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
112.	Stadt Coswig (Anhalt)	170	3.1.3.1 Z 3.4	Räumliche Abgrenzung gem. Beikarte 9 wird bestätigt.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
113.	Stadt Coswig (Anhalt)	170	4.5	In Tab. C 2 wird für Coswig (Anhalt) von 7 Einkaufsmöglichkeiten ausgegangen. Einige Märkte sind von Schließung betroffen bzw. steht diese bevor. Eine Nachnutzung wurde zum Teil angekündigt. Um sich den verändernden Wettbewerbsbedingungen anzupassen, beabsichtigen Betreiber Änderungen bzw. Neubauten mit 1.500 – 1.600 m ² Verkaufsfläche. Die unter „Ausstattungsmerkmale“ angegebene Geschossfläche unter 1.200 m ² ist nicht haltbar. Erweiterung und Erhalt von vorhandenen Einkaufsmärkten muss zwingend großemäßig überdacht werden, um den GZ langfristig und nachhaltig die Möglichkeit zu geben, ihre Funktion als solches zu stärken.	Kenntnisnahme keine Berücksichtigung	Die typischen Ausstattungsmerkmale eines GZ sind im LEP-ST 2010 vorgegeben (Begründung zu Z 35).	Zustimmung mit 17 Stimmen und 1 Gegenstimme
114.	NASA GmbH	144	3.1.3.1 Z 3.5	Gemäß ÖPNV-Plan orientiert sich Definition landesbedeutender Buslinien u. a. an der zentralörtlichen Gliederung. „Unterste Stufe“ ist dabei die Anbindung von Grundzentren mit einer besonderen Versorgungsfunktion im ländlichen Raum. Auch im LEP 2010 (G17) wird Gräfenhainichen eine besondere Bedeutung für die Versorgung im ländlichen Raum zugewiesen. Im Entwurf ist eine solche Ausweisung für Gräfenhainichen nicht mehr vorgesehen. Dies führt dazu, dass im Rahmen der Evaluierung des ÖPNV-Landesnetzes geprüft werden muss, ob die Verbindung Gräfenhainichen – Dessau noch Bestandteil des ÖPNV-Landesnetzes sein kann.	Kenntnisnahme	Die Festlegung von Orten mit besonderer Bedeutung für die Versorgung im ländlichen Raum erfolgt im G 17 LEP-ST 2010 und gilt für die Regionalplanung unmittelbar. Eine erneute Festlegung im STP DV ist daher nicht erforderlich. Zur besseren Lesbarkeit wird eine nachrichtliche Übernahme in den STP DV vorgenommen.	Einstimmige Zustimmung
115.	Stadt Zahna-Elster	191	3.1.3.1 Z 3.8	keine Einwände	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
116.	Stadt Zörbig	193	3.1.3.1 Z 3.9	Förderung der Ergänzung der Abgrenzung des ZO des GZ Zörbig um die Standorte Mößlitz und Quetzdölsdorf. Diese Standorte sind für die nachhaltige Sicherung der Zörbiger Bildungslandschaft im Bestand zu sichern und zu erhalten. Mit der „Zörbiger Bildungslandschaft“ soll eine erfolgreiche Förderung zur schulischen und persönlichen Entwicklung von Heranwachsenden gewährleistet und Voraussetzung für berufliche und soziale Integration geschaffen werden. Dazu gehören: 9 KITAs, Hort, Grundschulen im OT Zörbig und Löberitz, Sekundarschule Zörbig, „Außerschulische Lernorte“ in Zörbig, Mößlitz, Quetzdölsdorf. Durch das Nutzen der Potenziale in den Ortsteilen, wie Förderverein „Gut Mößlitz“, Land.Leben.Kunst.Werk.e.V.,	teilweise Berücksichtigung	In der Begründung wird die Ausstattung um die beiden Standorte des Berufsorientierungszentrums ergänzt.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>Jugendclubs, Heimatmuseum, Stadtbibliothek, Kirchen, Vereine entstanden neue Ideen zur Zusammenarbeit zum Vorteil der Kinder und Jugendlichen. Mit der Schaffung eines Berufsorientierungszentrums (BOZ) für Sekundarschüler soll nachhaltiger Beitrag zur Lösung vorhandener Probleme bei Berufsorientierung geleistet werden.</p> <p>Die Umsetzung des BOZ soll durch Integration außerschulischer Lernorte und Nutzung bestehender anerkannter Einrichtungen mit dem Ziel der sinnvollen Erweiterung der Bildungsangebote durch Umbau- und Erweiterung bestehender Räumlichkeiten in diesen Objekten realisiert werden:</p> <p>BOZ I: soziokulturelles Zentrum der Stadt Zörbig im OT Mößlitz mit „Förderverein Gut Mößlitz“ (Werkstätten, Seminar- und Schulungsräume,...)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nutzung der Räumlichkeiten - Umnutzung von Räumen zur Vorbereitungs- und Lehrkabinetten, Umbau zu Ausbildungsstätten für Metallbranche und Bautechnik - Aufbau eines Kabinettes zur Agrartechnik unter Einbeziehung des landtechnischen Museumspfad - Einbeziehung ortsansässiger Landwirtschaftsbetriebe <p>BOZ II: Bildungseinheiten des Vereines Land.Leben.-Kunst.Werk.e.V. In Quetzdölsdorf (BioGartenküche, Holzwerkstatt und Hauswirtschaft...)</p> <ul style="list-style-type: none"> - optimale Ausbau- und Erweiterungsmöglichkeiten zur Einrichtung von Kabinetten zum praxisorientierten Vermitteln von Kenntnissen in Berufsfeldern Hauswirtschaft, Ernährung, Holztechnik, Farbtechnik, Raumgestaltung - Nutzung der Räumlichkeiten und Freiflächen - Aufbau des „Abenteuer-BauKunst-Koch-Mobil“ als praktische Anwendung - Einbeziehung ortsansässiger Unternehmen <p>Mit den verteilten Standorten des BOZ werden vorhandene Ressourcen und außerschulische Lernorte besser genutzt und stärker und schneller entwickelt.</p>			
117.	Handelsverband Sachsen-Anhalt	62	4.5.1.1	<p>Aus der Aufzählung geht nicht hervor, welche Infrastruktureinrichtungen auf welcher Basis erhoben wurden. Auf welcher Datenbasis wurden Verkaufseinrichtungen erhoben?</p> <p>Typisierung „Versorgungseinrichtung für Grundbedarf, Einkaufsmarkt, Verbrauchermarkt“ ist suboptimal gewählt.</p>	Berücksichtigung	<p>Verwendet wurden OSM-Daten.</p> <p>Es geht um Handelseinrichtungen, welche die tägliche Grundversorgung abdecken können. Diese Standorte sind</p>	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				Gem. LEP-ST 2010 sind „Handelseinrichtungen unter 1.200 m ² Geschossfläche für Grundversorgung“ typische Versorgungseinrichtungen. So wurde es auf S. 12 in Punkt 4.5 zu Ziel 3 festgelegt. Warum wird dann „Einkaufsmarkt, Verbrauchermarkt“ verwendet? Definitionen fehlen. Als Einkaufsmärkte können alle Verkaufseinrichtungen des Einzelhandels verstanden werden. Wenn dies so ist, kann wäre eine zusätzliche Nennung „Verbrauchermarkt“ hinfällig. Sollte eine genauere Differenzierung angedacht sein, so ist eine Unterscheidung in Discounter, Supermärkte, Fachmärkte etc. angebracht.		für die Festlegung der grundzentralen Versorgungskerne, entsprechend der von der RV gewählten Methode, erforderlich, um Erreichbarkeitsberechnungen durchzuführen. Die Begriffe werden geändert in „Handelseinrichtungen für Grundversorgung“.	
118.	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	157	4.5.1.1	Katalog der für Ausweisung maßgeblichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge erscheint überzeugend, jedoch etwas knapp bemessen. Es ist zu bedenken, ob insbesondere für Kinder und Jugendliche sowie für alte Menschen in den Grundzentren dauerhafte Betreuungsangebote zum Ausstattungskatalog gehören sollten. Die Region Havelland-Fläming arbeitet für ihre Funktionsschwerpunkte der Daseinsvorsorge an diesem Thema mit einem etwas erweiterten Katalog.	keine Berücksichtigung	Die Einrichtungen der Altenbetreuung gehören nach Auffassung der Regionalversammlung nicht zum grundzentralen Versorgungskern, da sie nicht täglich / wöchentlich nachgefragt werden und eine schlechtere Erreichbarkeit akzeptabel ist. Daher wurde dieses Kriterium nicht für die Festlegung grundzentraler Versorgungskerne herangezogen. In Anhang C ist ein umfassender Ausstattungskatalog der GZ aufgeführt.	Einstimmige Zustimmung
119.	Handelsverband Sachsen-Anhalt	62	4.5.1.2	S. 14 1. Absatz „Wesentliche Ausstattungsmerkmale eines Grundzentrums sind...Versorgungseinrichtungen für Grundbedarf (Einkaufsmarkt, Verbrauchermarkt).“ ist zu ändern in „...Versorgungseinrichtungen für Grundbedarf (Handelseinrichtungen unter 1.200 m ² Geschossfläche für die Grundversorgung)“. Entweder es wird Begriff aus LEP-ST 2010 Begründung zu Z 35 verwendet oder es muss eine Definition erfolgen.	Berücksichtigung	Einheitlich wird der Begriff „Handelseinrichtung für Grundversorgung“ verwendet. Die Geschossfläche spielt hierbei keine Rolle.	Einstimmige Zustimmung
120.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	133	4.5.1.3	Die Bezugnahme auf den Ansatz des „Inneren Einwohnerpotentials“ nach Gather und Sommer ist zu streichen, da der methodische Ansatz des Plangebers ein grundlegend anderer ist. Um Irritationen zu vermeiden sollte auch von der Verwendung des Begriffes „Inneres Einwohnerpotential“ abgesehen werden. Gather und Sommer suchten in Ihrer Expertise aus dem Jahr 2002 nach einer Möglichkeit Einwohnerpotentiale im Versorgungsbereich potentieller thüringischer Mittelzentren zu bestimmen. Sie führten daher den Indikator „Inneres Einwohnerpotential“ ein, welcher als Anzahl derjenigen Einwohner zu verstehen ist, die innerhalb einer bestimmten Zeit (30, 45, 60 Minuten) nur einen potentiellen Zentralen Ort (ZO) mit dem MIV erreichen können.	Berücksichtigung	Für die Ermittlung des Einwohnerpotenzials wird der Ansatz „Weg des geringsten Widerstands“ genutzt. Das Einwohnerpotenzial umfasst diejenigen Einwohner, welche lediglich diesen einen Zentralen Ort erreichen wollen, da er schneller als ein anderer Zentraler Ort zu erreichen ist. Das Wort „Innere“ wird gestrichen. Verweis auf Gather und Sommer entfällt.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>Das „Innere Einwohnerpotential“ <u>bezieht sich dabei immer auf eine konkrete Zeitvorgabe</u>, innerhalb welcher ein ZO erreicht werden soll. Es handelt sich hierbei also um eine Variable, die unter Berücksichtigung von Überschneidungen der Verflechtungsbereiche benachbarter potentieller ZO zur Bestimmung der Tragfähigkeit der ZO mit betrachtet wurde.</p> <p>Der Plangeber hingegen bestimmt zunächst die zentralen Versorgungskerne seines Plangebietes und leitet davon seine Grundzentren ab. Im Anschluss daran ermittelt er planungsraumübergreifend die Bereiche, aus denen die dort wohnhaften Einwohner ein bestimmtes Grundzentrum (resp. die darin liegenden Versorgungskerne) in weniger Zeit erreichen können als jedes andere Grundzentrum innerhalb und außerhalb der Planungsregion. Die auf diese Weise ermittelten Räume und die Anzahl der darin lebenden Einwohner bezeichnet der Plangeber als „Inneres Einwohnerpotential“ der jeweiligen ZO, <u>unabhängig von der Zeit, die benötigt wird, um diese zu erreichen</u>. Somit werden zwar Doppelzählungen, die sich aufgrund überschneidender Verflechtungsbereiche ergeben, ausgeschlossen, jedoch zählen auch Einwohner zum „Inneren Einwohnerpotential“ eines Grundzentrums, die deutlich mehr Zeit als 15 Minuten benötigen, um mit dem MIV diesen ZO zu erreichen.</p>			
121.	Landkreis Elbe-Elster	114	4.5.2	Als angrenzendes MZ ist ggf. nur MZ Herzberg (Elster) zu nennen. Stadt Falkenberg/Elster ist kein MZ. Weitere MZ im LK sind Finsterwalde, Bad Liebenwerda und Elsterwerda in Funktionsteilung.	Berücksichtigung	Wird korrigiert.	Einstimmige Zustimmung
122.	Stadt Aken (Elbe)	163	4.5.3.2	Der überörtliche Verflechtungs- und Versorgungsbereich umfasst auch Teile der Stadt Barby (OT Lödderitz, Sachsendorf, Groß Rosenburg und Breitenhagen /ca. 2.700 EW). Auf Grund der Lage östlich der Saale sind diese Ortschaften maßgeblich auf GZ Aken orientiert. Auch im Hochwasserfall sind die grundzentralen Versorgungsfunktionen der Stadt Aken uneingeschränkt nutzbar, während die direkte Verbindung in die Stadt Barby dann unterbrochen ist. GZ Aken nimmt auf einer Fläche von ca. 150 km ² für etwa 15.000 EW seine grundzentrale Versorgungsfunktion wahr. Damit werden deutlich mehr als die geforderten 12.000 EW versorgt. Der Ansatz, sich bei Betrachtung des Verflechtungsbereiches der ZO lediglich auf das eigene Gebiet der Planungsregion zu beschränken, greift zu kurz. Der grund-	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				zentrale Verflechtungsbereich Aken reicht in die benachbarte Planungsregion Magdeburg hinein.			
123.	Handelsverband Sachsen-Anhalt	62	4.5.4.3	S. 19 2. Absatz ist zu streichen, da er rechtlicher Grundlage entbehrt. Großflächiger EZH ist in GZ zulässig, sofern dieser ausschließlich der Grundversorgung der EW dient und keine schädlichen Auswirkungen, insbes. auf zentralen Versorgungsbereiche und wohnortnahe Bevölkerung anderer Gemeinden und deren Ortskerne erwarten lässt. Ausschließlich der Grundversorgung dienen großflächige EZH, deren Sortiment Nahrungs- und Genussmittel einschl. Getränke und Drogerieartikel umfasst (LEP-ST 2010, Ziel 52). Einzelhandelssteuerung ist immer rein städtebaulich zu verstehen, d.h. es sollen auch nur städtebauliche Auswirkungen verhindert werden und nicht, wie im ursprünglichen Satz formuliert, damit bestimmte bestehende Tragfähigkeiten vorhandener Versorgungseinrichtungen geschützt werden. Auch sind die mit Ansiedlung von großfl. EZH befürchteten negativen Auswirkungen auf „Verkaufsstruktur“ (was auch immer darunter in diesem Kontext verstanden wird) kein (rechtlich anerkannter) Grund, um großfl. EZH-Ansiedlungen pauschal verhindern zu wollen.	keine Berücksichtigung Berücksichtigung	Großflächiger Einzelhandel ist per se nicht in Grundzentren zulässig. Ausnahmen regelt Z 52 LEP-ST 2010. Für die hier benannten Grundzentren wird die regionalplanerische Empfehlung gegeben, auf weiteren großflächigen Einzelhandel zu verzichten, um die wohnortnahe, fußläufige Versorgung nicht zu gefährden. Absatz 2 der Begründung wird geändert: „Aufgrund der bereits vorhandenen Ausstattung mit Handelseinrichtungen für Grundversorgung ist zur Absicherung der dauerhaften Nahversorgung der Bevölkerung mit Waren des kurzfristigen Bedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit (fußläufig) auf eine Erweiterung und zusätzliche Errichtung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen zu verzichten.“	Einstimmige Zustimmung
124.	Stadt Dessau-Roßlau	172	4.5.5	In Tab. 4.3 sollten Roßlau, Oranienbaum und Gröbzig gelöscht werden, da diese Orte nicht als GZ ausgewiesen werden und nicht Gegenstand dieser Begründung sein können. Die Tragfähigkeitskriterien dieser Orte mit Bedeutung für die Versorgung im ländlichen Raum“ sollten zur Begründung des G 2 dargestellt werden werden, ebenso wie Kap. 4.5.5.1, 4.5.5.3 und 4.5.5.4	Teilweise Berücksichtigung	Die Tabellenüberschrift wird geändert: „Tragfähigkeitskriterien weiterer Orte“. Aufgrund der Systematik der Prüfreihenfolge verbleiben die drei Orte in der Übersichtstabelle. Die Begründung wird überarbeitet.	Einstimmige Zustimmung
125.	Handelsverband Sachsen-Anhalt	62	4.5.5.2	2. und 3. Absatz ist zu streichen, da keine rechtliche Grundlage besteht. Großflächiger EZH ist in GZ zulässig, sofern dieser ausschließlich der Grundversorgung der EW dient und keine schädlichen Auswirkungen, insbes. auf zentralen Versorgungsbereiche und wohnortnahe Bevölkerung anderer Gemeinden und deren Ortskerne erwarten lässt. Ausschließlich der Grundversorgung dienen großflächige EZH, deren Sortiment Nahrungs- und Genussmittel einschl. Getränke und Drogerieartikel umfasst (LEP-ST 2010, Ziel 52). Einzelhandelssteuerung ist immer rein städtebaulich zu verstehen, d.h. es sollen auch nur städtebauliche Auswirkungen verhindert werden und nicht, wie im ursprünglichen Satz formuliert, damit bestimmte bestehende Tragfähigkei-	keine Berücksichtigung	Großflächiger Einzelhandel ist per se nicht in Grundzentren zulässig. Ausnahmen regelt Z 52 LEP-ST 2010. Für GZ Raguhn wird die regionalplanerische Empfehlung gegeben, auf weiteren großflächigen Einzelhandel zu verzichten, um die wohnortnahe, fußläufige Versorgung nicht zu gefährden.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				ten vorhandener Versorgungseinrichtungen geschützt werden. Auch sind die mit Ansiedlung von großfl. EZH befürchteten negativen Auswirkungen auf „Verkaufsstruktur“ (was auch immer darunter in diesem Kontext verstanden wird) kein (rechtlich anerkannter) Grund, um großfl. EZH-Ansiedlungen pauschal verhindern zu wollen.			
126.	Handelsverband Sachsen-Anhalt	62	4.5.5.5	3. Absatz ist zu streichen, da keine rechtliche Grundlage besteht. Großflächiger EZH ist in GZ zulässig, sofern dieser ausschließlich der Grundversorgung der EW dient und keine schädlichen Auswirkungen, insbes. auf zentralen Versorgungsbereiche und wohnortnahe Bevölkerung anderer Gemeinden und deren Ortskerne erwarten lässt. Ausschließlich der Grundversorgung dienen großflächige EZH, deren Sortiment Nahrungs- und Genussmittel einschl. Getränke und Drogerieartikel umfasst (LEP-ST 2010, Ziel 52). Einzelhandelssteuerung ist immer rein städtebaulich zu verstehen, d.h. es sollen auch nur städtebauliche Auswirkungen verhindert werden und nicht, wie im ursprünglichen Satz formuliert, damit bestimmte bestehende Tragfähigkeiten vorhandener Versorgungseinrichtungen geschützt werden. Auch sind die mit Ansiedlung von großfl. EZH befürchteten negativen Auswirkungen auf „Verkaufsstruktur“ (was auch immer darunter in diesem Kontext verstanden wird) kein (rechtlich anerkannter) Grund, um großfl. EZH-Ansiedlungen pauschal verhindern zu wollen.	keine Berücksichtigung Berücksichtigung	Großflächiger Einzelhandel ist per se nicht in Grundzentren zulässig. Ausnahmen regelt Z 52 LEP-ST 2010. Für das GZ Zahna wird die regionalplanerische Empfehlung gegeben, auf weiteren großflächigen Einzelhandel zu verzichten, um die wohnortnahe, fußläufige Versorgung nicht zu gefährden. Absatz 3 der Begründung wird geändert: „Aufgrund der bereits vorhandenen Ausstattung mit Handelseinrichtungen für Grundversorgung und der Nähe zum Mittelzentrum Lutherstadt Wittenberg und Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums Jessen (Elster) ist zur Absicherung der dauerhaften Nahversorgung der Bevölkerung mit Waren des kurzfristigen Bedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit (fußläufig) auf eine Erweiterung und zusätzliche Errichtung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen zu verzichten.“	Einstimmige Zustimmung
127.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	113	4.5.6	96 % der Einwohner können innerhalb 15 min MIV einen zentralen Versorgungskern erreichen. Hinsichtlich der verbleibenden 4 % sollte nachrichtlich benannt werden, in welcher maximalen Zeitspanne diese den nächsten zentralen Versorgungskern erreichen können.	Berücksichtigung	Wird ergänzt: Die Einwohner benötigen maximal 25 min MIV zum nächstgelegenen ZO.	Einstimmige Zustimmung
128.	Stadt Dessau-Roßlau	172	4.5.6	In Zusammenfassung reicht, dass Roßlau, Oranienbaum und Gröbzig nicht als Grundzentrum festgelegt werden. Als sachliche Begründung für Roßlau sollte der 2. Absatz wie folgt ersetzt werden: „Hinsichtlich der zentralörtlichen Einstufung Roßlaus bestehen in der Planungsregion politische und fachliche Bedenken. Daher erfolgte im Grundsatz 2 eine Einstufung als Ort mit besonderer Bedeutung für die Versorgung im ländlichen Raum.“	Berücksichtigung	Die Festlegung von Roßlau als Ort mit besonderer Bedeutung für die Versorgung im ländlichen Raum ist nicht genehmigungsfähig. Es ist abzuwägen, ob Roßlau als Grundzentrum festgelegt wird oder keine raumordnerischen Regelungen getroffen werden sollen. Begründung wird in Abhängigkeit der Entscheidung zum GZ Roßlau überarbeitet.	Einstimmige Zustimmung
129.	Biosphärenreservat Mittelelbe	25	3.1.3.2 Z 4	Gem. § 1a BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden... In Bauleitplanverfahren	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				müssen Umweltbelange berücksichtigt werden. Biosphärenreservatsverwaltung als TÖB kann Schutzgebietsbelange einbringen.			
130.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	113	3.1.3.2 Z 4	<p>Grundsätzlich wird Ziel 4 begrüßt. Es sollte jedoch berücksichtigt werden, dass vorhandene Baulandreserven, Brachflächen oder leerstehende Bausubstanz insbes. im Hinblick auf vorhandenen Grundstücksgrößen nicht in jedem Fall mit der tatsächlichen Nachfrage im Einklang stehen (z.B. benötigt Neubau im Bungalowstil höheren Grundflächenbedarf, der nicht in jedem Fall auf o.g. Flächen umsetzbar wäre).</p> <p>Vorschlag der Formulierung in Anlehnung an G 13 LEP-ST 2010, dass vorhandene Potenziale vorrangig genutzt werden sollen.</p> <p>Ergänzend sollte eine anzunehmende Standardgröße einer Wohneinheit diskutiert und ggfs. aufgenommen werden. Die Z 22 und Z 23 LEP-ST 2010 sollten nachrichtlich aufgenommen werden.</p> <p>Formulierung, dass für Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung keine wirtschaftlichen Mehraufwendungen entstehen dürfen, wird als zu restriktiv erachtet, da bereits im Zusammenhang mit Aufstellung und Umsetzung von Bauleitplänen im Regelfall Kosten und somit wirtschaftliche Mehraufwendungen entstehen. Formulierung sollte entfallen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>keine Berücksichtigung</p> <p>Berücksichtigung</p>	<p>Grundsatzfestlegung entspricht nicht den Intentionen der RV.</p> <p>Eingriff in Planungshoheit der Kommune und der Eigentümer.</p> <p>keine nachrichtlichen Übernahmen aus Gründen eines „schlanken Plans“. Ziele und Grundsätze des LEP-ST 2010 gelten unmittelbar.</p> <p>Der 2. Satz wird geändert: „Das Erfordernis von Neuausweisungen von Wohnbauflächen ist in qualitativer und quantitativer Hinsicht unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung und Anrechnung vorhandener Flächenreserven und Innenbereichspotenziale zu begründen.“</p>	Einstimmige Zustimmung
131.	Stadt Aken (Elbe)	163	3.1.3.2 Z 4	„flächensparende Erschließung“ sollte präzisiert werden, da Begriff unterschiedliche Interpretation zulässt. Flächensparend ist bspw. Wohnbaufläche auf Westseite der „Werner-Nolopp-Straße“, wo bereits öffentliche Infrastruktur (Wasser, Abwasser, Straße) vorhanden und durch Bebauungsmöglichkeit der zweiten Straßenseite eine effizientere Nutzung möglich ist.	Berücksichtigung	Begründung wird ergänzt (siehe Beschlussvorlage 02/2014).	Einstimmige Zustimmung
132.	Stadt Aken (Elbe)	163	3.1.3.2 Z 4	<p>Ziel wird im Hinblick auf demografische Entwicklung und damit verbundenen Einwohnerverlusten grundsätzlich begrüßt.</p> <p>Eine künftige Ausweisung von Baulandflächen am Rande der Ortschaften, verbunden mit der Schaffung neuer öffentlicher Infrastruktur sollte die absolute Ausnahme bilden. In den Ortschaften sollte die künftige Ausweisung von neuen Wohnbauflächen grundsätzlich auf die Nutzung vorhandener Baulücken beschränkt bleiben. Nach Bildung der neuen</p>	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				<p>Einheitsgemeinden sollte zwingend eine Überprüfung der bisher ausgewiesenen Wohnbaustandorte bei Änderungen des FNP bzw. im Zuge der Ausweisung zusätzlicher Wohnbaugebiete einhergehen.</p> <p>Grundsätzliche Zielvorstellung, sich in ZO zunächst nur auf Nutzung vorhandener Brachflächen und Baulücken zu beschränken, geht an der Realität vorbei. Es werden Grundstücke mit 500 – 1.000 m² nachgefragt. In Aken ist es 2013 erstmalig gelungen eine junge Familie für Wohnungsneubau auf innerstädtischen Brachgrundstück zu gewinnen, da es mit 800 m² verhältnismäßig groß ist und über eine Zufahrt verfügt.</p> <p>Für barrierefreie Nutzung von Wohneigentum wird häufig der Bungalowstil gewählt, der eine wesentlich größere Grundstücksfläche benötigt. Daher scheidet die Inanspruchnahme von Baulücken und leer stehender Bausubstanz oft. Für Bauwillige muss deshalb auch zukünftig in ZO unter Berücksichtigung der Auswirkungen der demografischen Entwicklung ein angemessenes Angebot an Bauflächen mit Grundstücksgrößen 500 -1.000 m² vorgehalten werden.</p> <p>Vorschlag für Formulierung: „Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sowie zur Verbesserung der Auslastung der vorhandenen Infrastruktur sind für die weitere Siedlungsentwicklung außerhalb der zentralen Orte vorrangig die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung (Baulandreserven, Brachflächen und leer stehende Bausubstanz) zu nutzen. In den ausgewiesenen zentralen Orten (Grund-, Mittel- und Oberzentren) können darüber hinaus Wohnbauflächen ausgewiesen werden, sofern sie in einem angemessenen Verhältnis zur Bevölkerungsentwicklung stehen und die Gemeinde einen entsprechenden Bedarf nachweisen kann. In Ortschaften, die nicht als zentrale Orte ausgewiesen worden sind, können in Ausnahmefällen zusätzliche Wohnbauflächen durch die Gemeinde im Rahmen ihrer Bauleitplanung ausgewiesen werden. Die Gemeinde hat hierbei im Verfahren nachzuweisen, dass keine anderweitige Alternativen bestehen, die Einwohnerentwicklung positiv verläuft und keine wirtschaftlichen Mehraufwendungen für sie entstehen. Es sind grundsätzlich flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen zu nutzen.“</p>	<p>keine Berücksichtigung</p> <p>keine Berücksichtigung</p>	<p>Die Zielformulierung basiert auf dem Selbstbindungsbeschluss 08/2006 vom 08.12.2006 für die Anwendung eines „Bewertungsschemas für zusätzliches Wohnbauland in Flächennutzungsplänen“ im Ergebnis des Handlungskonzeptes „Siedlungsflächenentwicklung für die Region A-B-W“ (Vorlage 07/2006) sowie dem Modellprojekt "Dorfumbau - Zukunftsfähige Infrastruktur im ländlichen Raum" (Vorlage 11/2009, http://www.regionale-planungsgemeinschaft-anhalt-bitterfeld-wittenberg.de/aktuell/V092005_Dorfumbau_Konzept_Endfassung.pdf).</p> <p>Ziel soll für alle Orte gelten.</p>	

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				Im nichtzentralen Osternienburg ist Ausweisung einer neuen Wohnbaufläche von 1,55 ha geplant. In Osternienburg sind zunächst alle bestehenden Baulücken zu schließen. Voraussetzung für neue Wohnbauflächen müsste eine umfassende Betrachtung aller bisher für die gesamte Einheitsgemeinde ausgewiesenen Wohnbauflächen erfolgen. Einheitsgemeinde müsste zunächst klar festlegen, wo und in welchem Umfang in Zukunft Wohnungsbau stattfinden soll. Bis dahin ist Ausweisung eines neuen Wohngebietes abzulehnen, da es über angemessene Eigenentwicklung hinausgeht.	keine Berücksichtigung	Die Prüfung der Notwendigkeit der Wohnbaufläche in Osternienburg ist nicht Inhalt dieses Planverfahrens.	
133.	Stadt Dessau-Roßlau	172	3.1.3.2 Z 4	Satz 2. Zu beachten ist, dass auch bei negativer Bevölkerungsentwicklung ein Bedarf zur Außenentwicklung bestehen kann und wirtschaftliche Mehraufwendungen mit der Bauleitplanung nicht nachgewiesen werden. <u>Änderungsvorschlag:</u> „Im Ausnahmefall (Außenentwicklung) ist durch die Gemeinde im Rahmen ihrer Bauleitplanung der Siedlungsflächenbedarf für die gesamte kommunale Gebietskörperschaft unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung nachzuweisen.“	Berücksichtigung	Die Zielformulierung basiert auf dem Selbstbindungsbeschluss 08/2006 vom 08.12.2006 für die Anwendung eines „Bewertungsschemas für zusätzliches Wohnbauland in Flächennutzungsplänen“ im Ergebnis des Handlungskonzeptes „Siedlungsflächenentwicklung für die Region A-B-W“ (Vorlage 07/2006) sowie dem Modellprojekt "Dorfumbau - Zukunftsfähige Infrastruktur im ländlichen Raum" (Vorlage 11/2009, http://www.regionale-planungsgemeinschaft-anhalt-bitterfeld-wittenberg.de/aktuell/V092005_Dorfumbau_Konzept_Endfassung.pdf). Der 2. Satz wird geändert: „Das Erfordernis von Neuausweisungen von Wohnbauflächen ist in qualitativer und quantitativer Hinsicht unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung und Anrechnung vorhandener Flächenreserven und Innenbereichspotenziale zu begründen.“	Einstimmige Zustimmung
134.	Stadt Köthen (Anhalt)	179	3.1.3.2 Z 4	Verweis auf Schreiben vom 07.05.2012 Zustimmung der Begrenzung des Zentralen Ortes auf das bebaute Stadtgebiet hinsichtlich der Festlegung mittelzentraler Versorgungseinrichtungen und als Entwicklungsgebiet für Wohnbebauung unter der Voraussetzung der Zulässigkeit der Erweiterung der Gewerbe- und Industrieflächen außerhalb des ZO. Befürchtung, dass aufgrund des Vorhandenseins hochwertiger Böden auf allen Flächen entlang der B 6n südlich Köthen jegliche raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Grund und Boden in Anspruch nehmen, nicht genehmigungsfähig sind. Köthen verfügt über kompaktes Stadtgefüge und mittelalterlichen Stadtkern. Dadurch und wegen einzuhaltender Mindestabstände zu schutzwürdigen Nutzungen ist es unmöglich, Industriegebiete in Stadtnähe zu entwickeln oder bestehende zu erweitern. Durch B 6n-Neubau erfolgt verkehrliche Neustrukturierung. Entlang der	Kenntnisnahme	Planungen zu Raumnutzungen wie Landwirtschaft und Industrie- und Gewerbestandorte sind nicht Inhalt des Plans. Die Prüfung von Festlegungen wird Bestandteil des REP A-B-W (Aufstellungsbeschluss Nr. 09/2013 vom 20.09.2013).	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				Trasse können, planerisch begründet und mit eingemeindeten Ortschaften abgestimmt, für Stadt störungsfreie und Region bedeutsame I+G-Gebiete entwickelt werden. Bedenken sollten Gegenstand der Regionalen Entwicklungsplanung sein.			
135.	Stadt Dessau-Roßlau	172	3.1.3.2 Z 4	„Es sind flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen zu nutzen.“ lässt sich nicht verbindlich umsetzen. Empfohlen wird Formulierung als Grundsatz.	keine Berücksichtigung	Begründung wird ergänzt (siehe Beschlussvorlage 02/2014).	Einstimmige Zustimmung
136.	ALFF Anhalt	13	4.7	Die textlichen Festlegungen zu Ziel 4 werden umfänglich mitgetragen. Als Schlüsselfunktion für den Bestand und die Entwicklung des ländlichen Raumes, als attraktiver Wohn- Arbeits- und Wirtschaftsstandort, ist das Vorhandensein einer leistungsfähigen Agrarwirtschaft hervorzuheben. Im regionalen Interessen- und Nutzungskonflikt der flächegebundenen Landwirtschaft mit Siedlungsräumen, Gewerbe, Infrastruktur und unter Bezug der Sicherung einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Produktion, ist dem Erhalt von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der raumordnerischen Planung eine erhebliche Bedeutung beizumessen. Ziel muss die Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden durch Verbesserung der Auslastung vorhandener Infrastrukturen unter verstärkter Nutzung der Potentiale der Innenentwicklung (Baulandreserven, Brachflächen, leerstehende Bausubstanz) sein. Eine Außenentwicklung darf nicht zu einer überdimensionierten Infrastruktur führen und nur im nachweislichen Bedarfsfall an Hand von objektiven Kriterien eine Rechtfertigung finden. Oberstes Ziel muss in jedem Fall die Nutzung des Innenentwicklungspotenzials sein.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
137.	Stadt Dessau-Roßlau	172	4.7	Begründung sollte auf vorgeschlagene Zielformulierung zu Z 4 eingehen. Nachweis des Siedlungsflächenbedarfs bei Außenentwicklung kann im Rahmen der Bauleitplanung für die gesamte Gebietskörperschaft rechnerisch erfolgen. Die hier dargestellten Nachweiskriterien, wie Veränderung von Wohnformen und Wanderungsgewinn sind kaum von den Kommunen zu leisten. Ihre Benennung im STP DV ist zu prüfen. Empfohlen wird ein vereinfachter Nachweis des Wohnflächenbedarfs.	keine Berücksichtigung	Begründung wird überarbeitet (siehe Beschlussvorlage 02/2014). Der Bedarfsnachweis basiert auf dem Selbstbindungsbeschluss 08/2006 vom 08.12.2006 für die Anwendung eines „Bewertungsschemas für zusätzliches Wohnbauland in Flächennutzungsplänen“ im Ergebnis des Handlungskonzeptes „Siedlungsflächenentwicklung für die Region A-B-W“ (Vorlage 07/2006).	Einstimmige Zustimmung
138.	IHK Halle-Dessau	66	3.1.3.2 Z 5	Begründung stellt auf Siedlungsflächenentwicklung für Wohnnutzungen ab. Ein Satz geht auf Gewerbeflächenpo-	Berücksichtigung	ROB 2013 wird vergleichsweise herangezogen. Nach Bildung der neuen Gebietskörperschaften ist es not-	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				tenzial ein. Somit stellt sich Frage nach der inhaltlichen Zielstellung des Ziels der Raumordnung. Sollten Gewerbeflächen mit einbezogen werden, wird darauf hingewiesen, dass bislang kein Zusammenhang zwischen Bevölkerungsrückgang und Nachfrage der Wirtschaft nach Flächen empirisch festgestellt werden konnte. Ergebnis des ROB 2007, wonach noch ein Drittel der ausgewiesene Gewerbeflächen unbebaut zur Verfügung stünde, darf nicht fehlinterpretiert werden. Die Untersuchung liegt bereits einige Jahre zurück, in diesem Zeitraum wurden Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien massiv ausgebaut. Nicht alle ausgewiesene Flächen entsprechen den Anforderungen des Marktes. Investoren stellen spezifische Anforderung an Lage, Ausstattung, Zuschnitt und Nutzbarkeit von Grundstücken. Trotz vorhandener Flächenpotenziale kann es sein, dass die Kriterien eines Investors nicht erfüllt werden können. Somit sollte in der Region auch weiterhin die Option bestehen, neue Gewerbeflächen auszuweisen.		wendig, für das gesamte Gemeindegebiet eine zukunftsfähige Planung zur Absicherung der Daseinsvorsorge zu erstellen. Dabei sind sowohl Wohn-, als auch Gewerbeflächen einzubeziehen.	
139.	Stadt Dessau-Roßlau	172	3.1.3.2 Z 5	Es sollte definiert werden, was unter einem „Gesamtkonzept zur Flächenentwicklung und Infrastrukturausstattung“ verstanden wird. Für „die Absicherung der Daseinsvorsorge besonders bei der Versorgung mit Bildungs- und Sportinfrastruktur, medizinischer Grundversorgung, Kinder-, Jugend- und Altenbetreuung“ (S. 28) bedarf es – neben dem FNP – weiterer formeller und informeller Instrumente. Bspw. hat Dessau-Roßlau im Juli 2013 ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept beschlossen, dass Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung und der Infrastrukturentwicklung sowie die künftige Einwohnerentwicklung kleinräumig beschreibt. Darauf aufbauend soll der FNP mit Darstellung des künftigen Siedlungsflächenbedarfs fortgeschrieben werden. Die Nahversorgung wird im B-Plan 216 verbindlich geregelt.	Berücksichtigung	Begründung wird überarbeitet (siehe Vorlage 02/2014). In der Begründung wird erläutert, dass der FNP als grundlegendes Instrument zur Steuerung von Siedlungsentwicklung fungiert und welche Infrastrukturen für die Daseinsvorsorge speziell abgesichert werden sollen. Informelle kommunale Planungen können ebenso verwendet werden.	Einstimmige Zustimmung
140.	Stadt Köthen (Anhalt)	179	3.1.3.2 Z 5	Konkretisierung ist erforderlich. Im FNP Köthen ist für gesamtes Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in Grundzügen dargestellt. Wesentliche Belange der Daseinsvorsorge finden in Planungen und Konzeptionen Berücksichtigung (Stadtentwicklungs-, Kindertagesbetreuungs-, Einzelhandels, Zentren-, Ländliches Wegekonzept, Verkehrsentwicklungs- Landschafts-, Sanierungsrahmen-, Schulentwicklungs- Sportstättenentwicklungs-, Dorfentwicklungsplan etc.). Ein Gesamtkonzept zur Infastruk-	Berücksichtigung	Begründung wird überarbeitet (siehe Vorlage 02/2014). In der Begründung wird erläutert, dass der FNP als grundlegendes Instrument zur Steuerung von Siedlungsentwicklung fungiert und welche Infrastrukturen für die Daseinsvorsorge speziell abgesichert werden sollen. Informelle kommunale Planungen können ebenso verwendet werden.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				turausstattung (Bestand und Entwicklung) aller im Zusammenhang mit der Daseinsvorsorge stehenden Belange sollte einen „Vorgaberahmen“ durch die RPG erhalten, der relativ eng gefasst werden sollte. Ansonsten überschreitet eine solche Planung die finanziellen und personellen Möglichkeiten vieler Kommunen.			
141.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	113	4.8	Warum wurde nicht Raumordnungsbericht 2013 herangezogen? Werte aus ROB 2007 und 2013 sollten verglichen werden.	Berücksichtigung	Begründung wird ergänzt (siehe Beschlussvorlage 02/2014).	Einstimmige Zustimmung
142.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	113	3.1.4.1 Z 6	Für Formulierung Z 6 besteht keine Rechtsgrundlage. Vorschlag: „Durch die kommunalen Aufgabenträger sind mit den Nachbarlandkreisen bzw. kreisfreien Städten abgestimmte Nahverkehrspläne mit dem Ziel zu erarbeiten, der Bevölkerung ein regional abgestimmtes Angebot zu Verfügung zu stellen.“	Berücksichtigung	Zielformulierung wird geändert: Durch die kommunalen Aufgabenträger sind mit den Nachbarlandkreisen bzw. kreisfreien Städten abgestimmte Nahverkehrspläne mit dem Ziel zu erarbeiten, der Bevölkerung ein regional abgestimmtes Angebot zu Verfügung zu stellen.	Einstimmige Zustimmung
143.	NASA GmbH	144	3.1.4.1 Z 6	Die NASA plant, bestellt und finanziert im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Land. Des Weiteren setzt die NASA GmbH zusammen mit den Aufgabenträgern des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV) das ÖPNV-Landesnetz um. Belange des SPNV werden nicht negativ berührt.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
144.	Stadt Dessau-Roßlau	172	3.1.4.1 Z 6	Gem. § 4 ÖPNVG LSA sind Landkreise und kreisfreie Städte als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV zuständig, die gem. § 6 je einen Nahverkehrsplan aufzustellen und zu beschließen haben. Diese Pflichtaufgabe wirkt sich auf die Genehmigung des Linienverkehrs und die Finanzierung des ÖPNV aus und unterliegt der Spezifik der jeweiligen Zuständigkeitsbereiche und finanziellen Rahmenbedingungen. Demzufolge kann ein regionaler Nahverkehrsplan nur zusätzlich zu den Nahverkehrsplänen und damit mit Mehraufwendungen aufgestellt werden. Empfohlen wird eine Formulierung als Grundsatz.	Teilweise Berücksichtigung	Zielformulierung wird geändert. „Durch die kommunalen Aufgabenträger sind mit den Nachbarlandkreisen bzw. kreisfreien Städten abgestimmte Nahverkehrspläne mit dem Ziel zu erarbeiten, der Bevölkerung ein regional abgestimmtes Angebot zu Verfügung zu stellen.“	Einstimmige Zustimmung
145.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	113	4.9	Die in Absatz 2 getroffene Aussage hinsichtlich bestehender vertraglicher Verpflichtung ist nicht zutreffend. Vorschlag: „Die Planungsträger der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg als Träger des ÖPNV haben sich verpflichtet auf dem Gebiet des ÖPNV zusammenzuarbeiten und sich bei der Fortschreibung der Nahverkehrspläne abzustimmen.“	Berücksichtigung	Begründung wird geändert: ...Die Planungsträger der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg als Träger des ÖPNV haben sich verpflichtet, auf dem Gebiet des ÖPNV zusammenzuarbeiten und sich bei der Fortschreibung der Nahverkehrspläne abzustimmen.	Einstimmige Zustimmung
146.	Stadt Dessau-Roßlau	172	4.9	Begründung ist nicht verständlich. Welche „Planungsträger der Regionalen Planungsgemeinschaft A-B-W“ haben sich	Berücksichtigung	Begründung wird geändert ...Die Planungsträger der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				in welcher Form „vertraglich verpflichtet, die Fortschreibung der Nahverkehrspläne gemeinsam zu gestalten“? Begründung sollte auf ÖPNVG LSA eingehen und daran die Möglichkeiten der regionalen Abstimmung und Planung des Nahverkehrs darstellen. Bereits jetzt gibt dieses Gesetz eine Abstimmung der Nahverkehrspläne zwischen den benachbarten ÖPNV-Aufgabenträgern vor. Diese arbeiten bereits in der AG der ÖPNV-Aufgabenträger A-B-W zusammen.		Wittenberg als Träger des ÖPNV haben sich verpflichtet, auf dem Gebiet des ÖPNV zusammenzuarbeiten und sich bei der Fortschreibung der Nahverkehrspläne abzustimmen.	
147.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	133	3.3	Die Planzeichen und ihre Bezeichnungen werden durch die oberste Landesplanungsbehörde vorgegeben. Diese Bezeichnungen sind in die Legende des Planes zu übernehmen. Abkürzungen sind hierbei nicht zulässig. Das gilt auch für die Bezeichnung „Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums“.	Berücksichtigung	Wird korrigiert.	Einstimmige Zustimmung
148.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	74	5	Umfang und Detaillierungsgrad bedürfen aus denkmalpflegerischer Sicht keiner Ergänzung.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
149.	Landesanstalt für Altlastenfreistellung	78	5	Das Planungsgebiet umfasst u.a. den Bereich des ökologischen Großprojektes Bitterfeld-Wolfen. Es wurden FNP und B-Pläne aufgestellt und abgestimmt, die den Umstand der vorhandenen großflächigen Grundwasserkontamination und schädlichen Bodenveränderungen berücksichtigen. Dies sollte bei Aufstellung des Sachlichen Teilplans und Umweltberichtes Berücksichtigung finden.	Keine Berücksichtigung	Mit der Festlegung Zentraler Orte gehen keine gebiets- oder flächenbezogenen Planungen und Maßnahmen einher.	Einstimmige Zustimmung
150.	Landkreis Nord-sachsen	122	5	Aus Sicht des Immissionsschutzes und der Unteren Wasserbehörde keine Bedenken. Belange der Unteren Naturschutzbehörde werden nicht berührt.	Kenntnisnahme		Einstimmige Zustimmung
151.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	113	5.2	Letzten Anstrich umformulieren in: „Aufstellung eines <u>abgestimmten</u> regionalen Nahverkehrsplans“	Berücksichtigung	Aufzählung wird ergänzt.	Einstimmige Zustimmung
152.	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt	134	5.3	In Tab. 5.1 sollte Umweltziel lauten: „Sparsamer und schonender Umgang mit Boden“. In Spalte 2 sollten folgende Quellen angegeben werden: „§§1, 2 (2) BodSchG, § 1 BodSchAG LSA, § 2 (2) Nr. 6 ROG, G 109 – 113 LEP-ST 2010“ In Spalte 3 sollte als Bewertungskriterium „Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens“ angegeben werden.	Berücksichtigung		Einstimmige Zustimmung
153.	Landesverwaltungsamt	106	5.4	Durch die räumliche Abgrenzung gem. Abb. B 8 wird das	Berücksichtigung	Korrektur „Mulde“ zu „Spittelwasser“	Einstimmige

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
	t Ref. Naturschutz, Landschaftspflege			NSG „Untere Mulde“ im Bereich der Brücke über das Spittelwasser (nicht der Mulde) im Verlauf der L 136 geringfügig berührt. Es sind keine Auswirkungen auf NSG ersichtlich.			Zustimmung
154.	Stadt Köthen (Anhalt)	179	5.4	Aufgaben der Denkmalpflege und -schutz werden durch Planung unmittelbar berührt. Ein Umweltziel ist Erhalt und Sicherung von Kultur- Bau- und Bodendenkmälern, Weltkulturerbe, historisch gewachsenen Kulturlandschaften und Landschaften (§ 1 DenkmSchG LSA). Dem MZ Köthen kommt besondere geschichtliche, städtebauliche und touristische Bedeutung zu. Ehemaliger Fürstensitz und Residenzstadt weist sehr bedeutsame Kulturdenkmale auf, z.B. Schloss mit Schlosskirche St. Maria und Prinzessinhaus. In Köthen gibt es deutschlandweit einzigartiges Bahnhofsensemble, überregional bedeutsames Baudenkmal Kirche St. Martin als bedeutendster Sakralbau des frühen 20. Jh im Umkreis von Jugendstil und Reformarchitektur in Sachsen-Anhalt. Köthen hat besondere Bedeutung als Bachstadt und Hochschulstandort (Rotes und Grünes Gebäude sind Kulturdenkmale i. S. § 2 (2) DenkmSchG LSA.	Kenntnisnahme	Mit der Festlegung Zentraler Orte gehen keine gebiets- oder flächenbezogenen Planungen und Maßnahmen einher.	Einstimmige Zustimmung
155.	ALFF Anhalt	13	5.9	Es wird vorgeschlagen, nicht ausschließlich umweltbezogene Ergebnisse der Überwachung bei der Fortschreibung der Planinhalte verbindlich zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollte dieses Monitoring bei der Bilanz landwirtschaftlich genutzter Flächen eine analoge Anwendung finden. Dies wäre zudem eine folgerichtige Schlussfolgerung aus den erarbeiteten Zielen zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden als gesellschaftliches Ziel, wie es der vorliegenden Planung zu entnehmen ist.	Berücksichtigung	Das Monitoring umfasst regelmäßig den Stand der Umsetzung der Bauleitplanung hinsichtlich der Wohn- und Gewerbegebiete (dokumentiert in den Raumordnungsberichten der RPG A-B-W).	Einstimmige Zustimmung
156.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	113	5.10	Die Aussage „Mit der Festlegung der Grundzentren wird die Lenkung des ÖPNV abgesichert...“ ist missverständlich und sollte geändert werden: „Mit der Festlegung der Grundzentren wird abgesichert, dass die Bevölkerung der Planungsregion deren typische Versorgungseinrichtungen mittels ÖPNV in zumutbarer Zeit erreichen kann.“ Im LK ABI ist die Erreichbarkeit von GZ und MZ mittels ÖPNV grundsätzlich innerhalb von 30 min gewährleistet.	Berücksichtigung	Wird korrigiert.	Einstimmige Zustimmung
157.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	133	A	Die Beikarten des Anhangs A sind gemäß der Vorgaben des „Planzeichenkatalogs für Raumordnungspläne des Landes Sachsen-Anhalt (PZK ROP LSA 31.7.2013)“ und	Berücksichtigung	Wird korrigiert.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				auf der Grundlage der amtlichen Geobasisdaten der Vermessungs- und Geoinformationsverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt zu erarbeiten und darzustellen.			
158.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	113	C	Ambulante und teilstationäre Angebote in der Altenpflege, altengerechte Wohnformen, Einrichtungen für behinderte Menschen, Frauenhäuser, Mehrgenerationenhäuser fehlen.	keine Berücksichtigung	Im LEP-ST 2010 wird eine Liste typischer Versorgungseinrichtungen für Grundzentren benannt, die nicht abschließend ist und durch die RPG erweitert wurde. Dabei fanden die Ergebnisse einer vom Land beauftragten Studie „Wettbewerbsfähige und lebenswerte Altmark – Daseinsvorsorge in einer ländlichen Region“ Anwendung.	Einstimmige Zustimmung
159.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	113	C	Statt Verwendung unterschiedlicher Begriffe (Alten-, Seniorenheim, station. Sozialeinrichtung) wäre einheitliche Verwendung z.B. Altenpflegeheim sinnvoll.	keine Berücksichtigung	Begriff „Altenheim“ umfasst Pflegeeinrichtungen und Seniorenwohnheime. Unter stationären Sozialeinrichtungen werden Einrichtungen für fürsorgebedürftige Menschen zusammengefasst.	Einstimmige Zustimmung
160.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	113	C 2	ÖPNV-Verbindung von Aken zum MZ ist ab Dez. 2013 im Stundentakt gewährleistet. ÖPNV-Verbindung von Zörbig zum MZ erfolgt im Stundentakt. Fahrzeit beträgt 30 min.	Berücksichtigung	Wird aktualisiert.	Einstimmige Zustimmung
161.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	113	C 4	Fahrzeit 12 min von Raguhn zum MZ bezieht sich ausschließlich auf SPNV.	Berücksichtigung	Wird korrigiert.	Einstimmige Zustimmung
162.	Stadt Zahna-Elster	191	C 4	In Zahna gibt es Schulsportanlagen. In unmittelbarer Umgebung der Grundschule existiert Kleinsportanlage für Leichtathletik. Weitere Leichtathletikanlage befindet sich auf dem Sportplatz (400 m -Laufbahn, Weitsprunganlage)	Berücksichtigung	Wird korrigiert.	Einstimmige Zustimmung
163.	Stadt Zahna-Elster	191	C 4	Ausstattung Derzeit wird neue Kindereinrichtung für 140 Kinder errichtet, die 2014 ihrer Bestimmung übergeben wird. In sozialen Treff werden vor allem ältere Bürger und Sozialhilfeempfänger betreut. Seit 01.04.2013 ist Jugendraum zur Betreuung der Kinder und Jugendlichen in Zahna täglich wochentags geöffnet. Im Ortszentrum werden derzeit 18 barrierefreie Wohnungen errichtet. In OT Elster ist in 2012 ein Solarpark auf 8 ha mit 5702 kWp und Jahresleistung von ca. 5,5 Mio kWh ans Netz gegangen.	Berücksichtigung	Wird ergänzt. Kein Planinhalt.	Einstimmige Zustimmung
164.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	113	C 5	Fahrzeit von Gröbzig zum MZ beträgt 30 min.	Berücksichtigung	Wird aktualisiert.	Einstimmige Zustimmung
165.	Handelsverband Sachsen-Anhalt	62	D 1	Nicht erkennbar, welche Einkaufsmärkte aufgenommen wurden. Sind dies alle Verkaufseinrichtungen des Einzelhandels, oder nur ab einer bestimmten Größe bzw. eines	Kenntnisnahme	Es wurden alle Handelseinrichtungen, die in OSM als „Einkaufsmarkt“ verortet waren (Stand 2012) und für Grundversorgung relevant sind, aufgenommen.	Einstimmige Zustimmung

Nr.	Beteiligter	Akten Nr.	Gliederungspkt.	Vorschlag des Beteiligten	Abwägungsvorschlag	Begründung	Ergebnis der Abwägung
				bestimmten Typs?			
166.	Stadt Zahna-Elster	191	D 1	In Mühlanger besteht Gewerbegebiet, in dem vorwiegend Handelseinrichtungen (Aldi, NKD, Thomas Phillips usw.) angesiedelt sind, die in Karte nicht dargestellt sind.	Kenntnisnahme	Karte dient nur der Information und ist nicht entscheidungsrelevant.	Einstimmige Zustimmung
167.	Stadt Zahna-Elster	191	D 4	KITA Listerfährda ist zum 01.08.2013 geschlossen. Kinder wurden in die KITA Elster (Elbe) integriert.	Kenntnisnahme	Karte dient nur der Information und ist nicht entscheidungsrelevant.	Einstimmige Zustimmung
168.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	133	E	Auch wenn die kartographischen Grundregeln hinsichtlich der Erläuterung einer Karte durch die Legende nicht beachtet werden, so sollte doch zumindest auf Seite 74 die auf den Kopf gestellte Karte mit einem Nordpfeil versehen werden oder die Erläuterung „Abbildung E.5...“ im Süden unterhalb der Karte angebracht werden.	Berücksichtigung	Wird korrigiert.	Einstimmige Zustimmung
169.	Stadt Aken (Elbe)	163	E	Es besteht kein Erreichbarkeitsdefizit im Raum Reppichau/Chörau. In 15 min MIV können Bewohner das GZ Aken bzw. OZ Dessau erreichen.	keine Berücksichtigung	Die Daten beruhen auf einer digitalen Erreichbarkeitssimulation.	Einstimmige Zustimmung